

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

48. Stück, 20.03.1895

Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 20. März 1895.) 48. Stück.

Inhalt:

- N^o 105. Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 16. Februar 1895.
- N^o 106. Verordnung vom 16. Februar 1895, betreffend die Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 16. Februar 1895.
- N^o 107. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. Februar 1895 über die Ausführung der Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 16. Februar 1895.

N^o 105.

Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg.
Oldenburg, 1895 Februar 16.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,
verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg die nachstehende Wegeordnung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift
und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 16. Fe-
bruar 1895.

Prinz Carl August von Oldenburg

(L. S.) **Peter.**

den Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen,
Herzog von Schleswig-Holstein, Stormarn, der Dith-
marschen und des Fürstenthums Lauenburg, XXX
Birkenfeld, Herr von Jever und Rapp-
Tappenbeck.

thun fand hiemit:
Der Landtag des Großherzogthums wird auf den
15. März d. J. außerordentlich berufen.
Die Verhandlungen des Landtages werden am
Mittwoch den 15. März d. J. um 11 Uhr be-
ginnen.
Der Landtag wird am 15. März d. J. um 11 Uhr
bis zum 23. März d. J. in Oldenburg abgehalten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift
und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 2. März
1895.

(L. S.) **Peter.**

Wir Nicolaus Friedrich Christian
den Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen,
Herzog von Schleswig-Holstein, Stormarn, der Dith-
marschen und des Fürstenthums Lauenburg, XXX
Birkenfeld, Herr von Jever und Rapp-
Tappenbeck, haben dem Landtage des Großherzogthums
auf den 15. März d. J. außerordentlich berufen.
Die Verhandlungen des Landtages werden am
Mittwoch den 15. März d. J. um 11 Uhr be-
ginnen.
Der Landtag wird am 15. März d. J. um 11 Uhr
bis zum 23. März d. J. in Oldenburg abgehalten.



Begeordnung

für das Herzogthum Oldenburg.

Inhalts-Verzeichniß.

I. Eintheilung der öffentlichen Wege.

- | | | |
|------|----|----------------------|
| Art. | 1. | Im Allgemeinen. |
| " | 2. | Staatswege. |
| " | 3. | Amtswege. |
| " | 4. | Gemeindewege. |
| " | 5. | Genossenschaftswege. |
| " | 6. | Wegeregister. |

II. Wegpflicht.

A. Im Allgemeinen.

- | | | |
|------|----|---|
| Art. | 7. | Umfang der Wegpflicht. |
| " | 8. | Beschaffenheit der Wege. |
| " | 9. | Beibehaltung der Verpflichtungen Auswärtiger. |

B. Wegpflicht des Staates.

- | | | |
|------|-----|--|
| Art. | 10. | Bezeichnung des Wegpflichtigen. |
| " | 11. | Brücken und Höhlen in den Staatswegen. |
| " | 12. | Uebernahme von Amts-, Gemeinde- und Genossenschafts-Wege als Staatswege. |
| " | 13. | In der Linie eines Staatsweges belegene Ortsstraßen. |

C. Wegpflicht der Amtsverbände.

- Art. 14. Bezeichnung des Wegpflichtigen.
 " 15. Anlegung von Amtswegen.
 " 16. Beitragsfuß hinsichtlich der Amtschaußeem.
 " 17. Beitragsfuß hinsichtlich der nicht chauffirten Amtswegen.
 " 18. Vorbelastung von Gemeinden für die Unterhaltung der Amtswegen.
 " 19. Aufhebung oder Verlegung von Amtswegen.

D. Wegpflicht der Gemeinden.

- Art. 20. Bezeichnung des Wegpflichtigen.
 " 21. Anlegung von Gemeindewegen.
 " 22. Beitragsfuß hinsichtlich der Gemeindschaußeem, sowie der Vorbelastung der Gemeinden zu den Amtschaußeem.
 " 23. Beitragsfuß hinsichtlich der nicht chauffirten Gemeindewegen.
 " 24. Beitragsfuß hinsichtlich der Gemeindewegen in den Städten und den besondern Wegegemeinden.
 " 25. Art und Weise der Instandsetzung und Unterhaltung der Gemeindewegen.
 " 26. Pfandvertheilung.
 " 27. Bestimmungen hinsichtlich der bei Markentheilungen u. angelegten Wege.
 " 28. Bestimmungen hinsichtlich der die Grenze zweier Gemeinden bildenden Wege.
 " 29. Beitragsfuß mehrerer Gemeinden bei neuen Weganlagen.
 " 30. Aufhebung oder Verlegung von Gemeindewegen.
 " 31. Verpflichtung der Gemeinden bei Schneefall.

E. Wegpflicht der Wegegenossenschaften.

- Art. 32. Bezeichnung des Wegpflichtigen.
 " 33. Anlegung von Genossenschaftswegen.
 " 34. Beitragsfuß.

- Art. 35. Verzeichniß der pflichtigen Grundstücke.
 „ 36. Aufhebung oder Verlegung von Genossenschafts-
 wegen.

**F. Bestimmungen hinsichtlich einzelner Zu-
 behörungen der Wege.**

- Art. 37. Brücken und Höhlen.
 a) Im Allgemeinen.
 „ 38. b) Besonders Verpflichtete.
 „ 39. Weggräben.
 a) In den unter dem Schutze der Deiche
 liegenden Bezirken.
 „ 40. b) In den übrigen Landestheilen.
 „ 41. Verpflichtungen Dritter hinsichtlich der Zube-
 hörungen.

**III. Eigenthum und Benutzung der öffent-
 lichen Wege.**

- Art. 42. Eigenthum und Nutzungsrecht der Wege.
 „ 43. Wechsel in der Person des Wegpflichtigen.
 „ 44. Privatberechtigungen an Wegen.
 „ 45. Allgemeine Vorschriften über die Benutzung der
 Wege.
 „ 46. Benutzung öffentlicher Wege zur Anlage von
 Eisenbahnen.
 „ 47. Benutzung der öffentlichen Wege zu sonstigen
 Anlagen.

**IV. Verpflichtungen der Grundeigenthümer
 hinsichtlich der öffentlichen Wege.**

- Art. 48. Pflicht zur Abtretung. Enteignungen.
 „ 49. Pflicht zur Ueberlassung von Material.
 a) In den Marsch- und Moor-Bezirken.
 „ 50. b) Auf der Geest. Wegerdeplacken.
 „ 51. Lagerung der bei Aufräumung der Weggräben
 ausgebrachten Erde.

- Art. 52. Ableitung des Wassers aus den Weggräben durch die anliegenden Grundstücke.
 „ 53. Abfahrten nach den anliegenden Grundstücken.
 „ 54. Erbauung von Gebäuden und Anlegung von Befriedigungen an den Wegen.
 „ 55. Vorschriften wegen Windmühlen.
 „ 56. Verpflichtung der Grundeigenthümer hinsichtlich der Fußwege.

V. Behörden.

- Art. 57. Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden im Allgemeinen.
 „ 58. Fortsetzung.
 „ 59. Stellung des Amtes und des Gemeindevorstandes.
 „ 60. Stellung des Staatsministeriums, Departement des Innern.
 „ 61. Beschwerden.
 „ 62. Kosten.

VI. Bestimmungen wegen der Strafen.

Art. 63.

VII. Weggeld.

- Art. 64. Weggeldshhebungen auf Staats-, Amts- und Gemeindecassaen.
 „ 65. Verpflichtung zur Weggeldszahlung.
 „ 66. Beschwerde über die Weggeldserheber.
 „ 67. Weggelds-Entziehung.
 „ 68. Weggelds-Tarif.

VIII. Schlußbestimmungen.

Art. 69.

Anlage: Weggeld-Tarif.

I. Eintheilung der öffentlichen Wege.

Artikel 1.

Im Allgemeinen.

§. 1. Gegenstand dieses Gesetzes sind die öffentlichen Wege.

§. 2. Öffentlich ist jeder Weg, welcher dem gemeinen Verkehr nicht kraft Privatrechts entzogen werden kann.

Beschränkungen des allgemeinen Gebrauchsrechts eines Weges oder bestimmte Zwecke, denen ein Weg vorzugsweise dient, heben den öffentlichen Charakter solcher Wege nicht auf.

§. 3. Die öffentlichen Wege sind entweder Staats- oder Amts- oder Gemeinde- oder Genossenschaftswege.

Artikel 2.

Staatswege.

Staatswege sind die vom Staate hergestellten oder übernommenen Kunststraßen oder sonstigen Wege.

Artikel 3.

Amtswege.

Amtswege sind die von den Amtsverbänden hergestellten oder übernommenen Kunststraßen oder sonstigen Wege.

Artikel 4.

Gemeindewege.

Gemeindewege sind alle Fahr- und Fußwege, welche nicht zu den Staats- oder Amtswegen gehören und welche

zur Vermittelung des allgemeinen Verkehrs innerhalb des Gemeindebezirks oder größerer Theile desselben oder des Verkehrs mit anderen Gemeinden oder größeren Theilen derselben dienen.

Die vorhandenen Gemeinde-Haupt- und Nebenwege bleiben als Gemeindewege beibehalten, so lange nicht nach Maßgabe dieses Gesetzes Aenderungen getroffen werden.

Artikel 5.

Genossenschaftswege.

Genossenschaftswege sind diejenigen Fahr- und Fußwege, welche nur zu einzelnen Wohnungen oder zu Grundstücken führen und von mehreren Grundbesitzern benutzt werden.

Die vorhandenen Genossenschaftswege (Feldwege) bleiben als Genossenschaftswege beibehalten, solange nicht nach Maßgabe dieses Gesetzes Aenderungen getroffen werden.

Artikel 6.

Wegeregister.

§. 1. In jeder Gemeinde ist ein Verzeichniß der Gemeindewege, sowie der Genossenschaftswege (Wege-Register) aufzustellen und stets vollständig zu erhalten.

Das Wege-Register soll enthalten:

- a) eine Beschreibung jedes Weges nach seiner Belegenheit, Richtung und Beschaffenheit, nebst seinen Zubehörungen, sowie der etwa vorhandenen Wegbermen und Wegerdestreifen;
- b) eine Angabe darüber, von wem der Weg und von wem die Zubehörungen zu unterhalten sind;
- c) eine Angabe der etwaigen Privatberechtigungen;
- d) ein Verzeichniß der Wegerdeplacken unter Angabe ihrer Belegenheit und Größe, sowie der

wegen ihrer Benutzung etwa getroffenen besonderen Bestimmungen.

§. 2. Der Entwurf des Wege-Registers ist vom Gemeinde-Vorstande unter Zuziehung der Bezirksvorsteher aufzustellen, der Gemeindevertretung zur Prüfung vorzulegen und mit deren Erklärung und etwaigen Bemerkungen beim Amte einzureichen.

Das Amt hat, nach etwa nöthig befundener Berichtigung des Entwurfs, die öffentliche Auslegung desselben während eines Zeitraumes von wenigstens drei Wochen zu verfügen und, daß dies geschehen, mit der Aufgabe bekannt zu machen, daß diejenigen, welche gegen den Entwurf Einwendungen erheben, insbesondere einen in denselben aufgenommenen Weg als Privatweg, oder in demselben nicht enthaltene Privatberechtigungen in Anspruch nehmen wollen, ihre Einwendungen oder Ansprüche innerhalb vier Wochen, von der Veröffentlichung der Bekanntmachung angerechnet, anzumelden und soweit nöthig zu begründen haben, widrigenfalls sie mit denselben bei Feststellung des Wegeregisters nicht weiter werden gehört werden.

Diese Bekanntmachung ist zwei Mal in den Oldenburgischen Anzeigen zu erlassen, auch an drei nach einander folgenden Sonntagen und die Zwischenzeit hindurch im Gitterkasten der Gemeinde anzuhängen.

Nach Ablauf der im Absatz 2 gedachten Frist hat das Amt, wenn keine Einwendungen gegen das Register erhoben sind, das Amt auch selbst dabei kein Bedenken findet, das Register an das Staatsministerium, Departement des Innern, zur Genehmigung einzusenden, im anderen Falle aber dasselbe mit den erhobenen Einwendungen und seinen Bedenken zuvörderst dem Gemeindevorstande wieder zuzufertigen und hiernächst, nachdem es die vorgekommenen Zweifel und Streitigkeiten, soweit dieselben auf die Feststellung des Registers von Einfluß sind und seiner Zuständigkeit unterliegen, entschieden hat, das Register mit sämmtlichen Ver-

handlungen dem Staatsministerium, Departement des Innern, zur Genehmigung einzusenden.

§. 3. Das genehmigte Wegeregister hat hinsichtlich aller die Gemeinde- und Genossenschaftswege betreffenden Angelegenheiten volle Beweiskraft und gilt solange für richtig, bis eine Unrichtigkeit desselben nachgewiesen wird.

§. 4. Die auf Grund der Wegeordnung vom 12. Juli 1861 genehmigten Wegeregister bleiben, soweit zutreffend, in Geltung, bis sie nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes abgeändert werden.

II. Wegpflicht.

A. Im Allgemeinen.

Artikel 7.

Umfang der Wegpflicht.

§. 1. Die Wegpflicht befaßt die Verpflichtung zur Anlegung, Unterhaltung und Verbesserung der Wege und ihrer Zubehörungen.

Die Bestimmungen des Artikels 225 §. 2 und 3 der Deichordnung vom 8. Juni 1855 werden hierdurch nicht geändert, sollen vielmehr auch bei Staats- und Amtswegen zur Anwendung kommen.

§. 2. Zubehörungen der Wege sind:

- a) die in denselben befindlichen Brücken, Höhlen und sonstigen Durchlässe;
- b) die Seitengräben, auch wenn sie in den Bezirken der staatlich geregelten Wasserbau-Genossenschaften (Artikel 5 und 6 der Deichordnung vom 8. Juni 1855) als Schaugräben dienen. Dagegen sind Sieltiefe und Zuggräben, sowie die öffentlichen Wasserzüge im Sinne des Artikels 2 der Wasserordnung vom

20. November 1868 nicht Zubehörungen der Wege;

- c) die auf oder neben den Fahrwegen hinlaufenden Fußwege, mit Ausnahme der besteuerten oder übersandeten Fußwege in den Marschdistrikten;
- d) die zur Sicherung des Weges oder dessen Benutzung gemachten Anlagen, als Abweisersteine oder Pfähle, Ufer- und Stützmauern, Befriedigungen und dergleichen;
- e) Schlagbäume, Wegweiser, Warnungstafeln, Meilen- und Abtheilungszeichen, Verschönerungsplätze und Ruhebänke;
- f) bei Fußwegen die Stege (Klampen), Um- und Uebertritte und dergleichen.

Die Zubehörungen sind nach denselben Grundsätzen, wie die Wege selbst, zu behandeln. Es finden auf sie alle Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit zutreffend, Anwendung, insofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.

Artikel 8.

Beschaffenheit der Wege.

§. 1. Alle Wege nebst Zubehörungen müssen stets in einem ihrem Zwecke entsprechenden guten Stande sich befinden und so beschaffen sein, daß:

- a) die Fahrwege, sofern ihre Bodenbeschaffenheit in den Marsch- und Moor-Bezirken es überhaupt zuläßt, mit Wagen,
- b) die Fußwege zu jeder Zeit von Fußgängern mit Sicherheit bequem und ungehindert benutzt werden können, soweit dies nicht durch elementare Gewalten unmöglich wird.

§. 2. Die näheren Vorschriften über die Beschaffenheit der Wege und Zubehörungen werden unter Berück-

sichtigung der örtlichen Verhältnisse, im Verwaltungswege erlassen.

Artikel 9.

Beibehaltung der Verpflichtungen Auswärtiger.

Die bestehenden Verpflichtungen auswärtiger Gemeinden oder Besitzer auswärts belegener Grundstücke zur Unterhaltung von im diesseitigen Staatsgebiet belegenen Wegen werden durch dieses Gesetz nicht geändert, vorbehältlich einer zur Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes nöthig werdenden und nach Anhörung der Vertretung der Gemeinde, in deren Bezirk der Weg liegt, im Verwaltungswege zu treffenden Regelung derselben.

Die auf Grund des Artikels 21 der Wegeordnung vom 12. Juli 1861 getroffenen Bestimmungen bleiben bis weiter in Geltung.

B. Wegpflicht des Staates.

Artikel 10.

Bezeichnung des Wegpflichtigen.

Dem Staate liegt die Wegpflicht hinsichtlich der Staatswege ob.

Auch verbleibt dem Staate die bisher von ihm getragene Last der Unterhaltung von nicht in Staatswegen belegenen Grenzbrücken, hinsichtlich deren Unterhaltung Verpflichtungen gegen einen fremden Staat vertragsmäßig oder herkömmlich bestehen.

Artikel 11.

Brücken und Höhlen in den Staatswegen.

§. 1. Alle in Staatswegen erforderlichen Brücken, Höhlen und sonstige Durchlässe sind vom Staate herzustellen und zu unterhalten, sofern nicht die Vorschriften des

Artikels 37 §. 2 und des Artikels 38 §. 1 oder die folgenden Bestimmungen Anwendung finden.

§. 2. Erfordert die Anlegung eines Staatsweges den Neubau einer vorhandenen, unter die Bestimmung des Artikels 38 §. 1 fallenden Brücke, Höhle oder sonstigen Durchlasses, so ist derselbe vom Staate zu beschaffen, wogegen hinsichtlich der Unterhaltung die Bestimmungen des Artikels 38 §. 3 eintreten.

§. 3. Auf die in Gemäßheit der Deichordnung staatlich geregelten Wasserbaugenossenschaften — Sielachten und besondere Sielgenossenschaften — soll der Artikel 38 §. 1 nur insoweit Anwendung finden, als es sich um eine der daselbst bezeichneten besonderen Vorrichtungen an einer Brücke oder einem sonstigen Durchlasse handelt. Solche besondere Vorrichtungen sind stets auf Kosten der betreffenden Genossenschaft auch dann zu unterhalten, wenn sie bei Anlegung eines Staatsweges vom Staate herzustellen waren.

§. 4. Wenn jedoch im Bezirke einer dieser Wasserbaugenossenschaften im Staatswege eine Brücke zc. wegen der Umleitung oder neuen Anlegung eines Sieltiefs oder Zuggrabens neu gebaut, oder wenn wegen Erweiterung desselben über den seither geltenden Bestand eine vorhandene Brücke zc. erweitert werden muß, so ist solcher Neubau oder die Erweiterung der Brücke zc. auf Kosten der betreffenden Genossenschaft und, was die Konstruktion und das Material betrifft, so auszuführen, wie es von der oberen Wegbehörde bestimmt wird; die fernere Unterhaltung liegt dem Staate ob.

Artikel 12.

Uebnahme von Amts-, Gemeinde- und Genossenschafts- Wegen als Staatswege.

Soll in der Linie eines Amts-, Gemeinde- oder Genossenschaftsweges ein Staatsweg angelegt werden, so geht

damit nicht sofort die Unterhaltungslast des Weges auf den Staat über; dieselbe verbleibt vielmehr dem Amtsverbande, der Gemeinde oder Genossenschaft so lange und soweit, als nicht der Weg zur Herstellung des Staatsweges in Angriff genommen wird.

Artikel 13.

In der Linie eines Staatsweges belegene Ortsstraßen.

§. 1. In den Städten und größeren geschlossenen Orten, durch welche ein Staatsweg führt, fällt die in der Linie desselben belegene Kunststraße für eine Breite von 3,60 Meter der besteihten Fahrbahn dem Staate zur Last.

In gleicher Breite verbleibt dem Staate da, wo innerhalb einer Stadt oder eines größern geschlossenen Orts eine Kunststraße auf Staatskosten angelegt und seither unterhalten ist, deren fernere Unterhaltung.

Welche Orte zu den größeren geschlossenen Orten zu rechnen und welche Straßen als in der Linie eines Staatsweges belegen anzusehen sind, auch die Art und Weise, wie jene Last des Staates getragen werden soll, wird nach Anhörung der Gemeindevertretung, beziehungsweise des Ortsausschusses oder der betheiligten Grundbesitzer, im Verwaltungswege bestimmt.

Auf die in diesen Straßen erforderlichen Brücken, Höhlen und sonstigen Durchlässe finden die Bestimmungen des Artikels 11 Anwendung; im Uebrigen gelten auch für diese Straßen die Bestimmungen des Artikels 24.

§. 2. Wird bei Anlegung eines Staatsweges die theilweise oder gänzliche Umlegung eines vorhandenen, in der Linie des durchführenden Staatsweges belegenen Straßenpflasters, oder die Besteinung einer ungepflasterten Straße in einer Stadt oder einem den Städten gleichgestellten Orte, innerhalb deren engeren Grenzen, von der oberen Weg-

behörde nöthig gefunden, so fallen die desfalligen Kosten dem Staate zur Last; die Gemeinde hat jedoch zu den Pflasterungskosten insoweit beizutragen, als das Straßenpflaster eine größere Breite als 3,60 Meter hatte oder den örtlichen Verhältnissen nach erhalten muß. Für die künftige Unterhaltung solcher Straßen gelten die Bestimmungen des §. 1.

§. 3. Vorstehende Bestimmungen erstrecken sich bei Städten nur auf die Stadt im engeren Sinne, bei den übrigen Orten nur auf deren engere Grenzen.

Bei einer Stadtgemeinde, welche nicht in Stadt im engeren Sinne und Stadtgebiet abgetheilt ist, und bei den größern geschlossenen Orten sollen die engeren Grenzen, bis zu welchen der Umfang der Stadt bezw. des geschlossenen Orts zu rechnen ist, nach Anhörung der Gemeindevertretung, beziehungsweise des Ortsausschusses oder der beteiligten Grundbesitzer, im Verwaltungswege festgesetzt werden.

§. 4. Die auf Grund des Artikels 28 der Wegeordnung vom 12. Juli 1861 getroffenen Bestimmungen bleiben in Geltung, bis sie nach Maßgabe dieses Gesetzes abgeändert werden.

C. Wegpflicht der Amtsverbände.

Artikel 14.

Bezeichnung des Wegpflichtigen.

§. 1. Den Amtsverbänden liegt die Wegpflicht hinsichtlich der Amtswege ob.

§. 2. Auf Amtsverbände, welche nur aus einer Gemeinde bestehen (Artikel 1 §. 5 al. 2 der revidirten Gemeindeordnung vom 15. April 1873) finden die in diesem Gesetz hinsichtlich der Amtswege getroffenen Bestimmungen keine Anwendung.

Artikel 15.

Anlegung von Amtswegen.

§. 1. Der Amtrath hat darüber zu beschließen, ob und in welcher Richtung ein Amtsweg angelegt, sowie ob ein Staats-, Gemeinde- oder Genossenschaftsweg als Amtsweg übernommen werden soll. Auf den Beschluß finden die Bestimmungen des Artikels 86 §. 5 al. 2 und des Artikels 88 §. 2 der revidirten Gemeindeordnung Anwendung. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern.

§. 2. Bei Anlegung von Amtswegen, sowie bei Uebernahme von Staats-, Gemeinde- oder Genossenschaftswegen als Amtswegen kommen bezüglich des Ueberganges der Unterhaltungslast die für Staatswege getroffenen Bestimmungen des Artikels 12 dieses Gesetzes analog zur Anwendung.

Artikel 16.

Beitragsfuß hinsichtlich der Amtschauffeen.

§. 1. Die Vertheilung der durch die Herstellung von Amtschauffeen den Amtsverbänden erwachsenden Kosten über die einzelnen Gemeinden des Amtsverbandes, sowie die Vertheilung dieser Kosten innerhalb der Gemeinden über die Steuerpflichtigen richtet sich nach den Steuersätzen der Grund- und Gebäudesteuer.

Die Kosten der Unterhaltung der Amtschauffeen werden nach den Bestimmungen des Artikels 88 §. 1 bezw. Artikel 47 §. 3 litt. e. der revidirten Gemeindeordnung aufgebracht.

Welche Amtswegen als chauffirte zu behandeln sind, wird im Zweifelsfalle vom Staatsministerium, Departement des Innern, bestimmt.

§. 2. Aus besonderen Gründen kann vom Amtsrathe in den Fällen des §. 1 ein besonderer Beitragsfuß mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, beschlossen werden.

§. 3. In denjenigen Amtsverbänden, in welchen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes die Einkommensteuerpflichtigen zu den Kosten der Herstellung von Amtswegen herangezogen werden, werden die Kosten der Unterhaltung der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Amtschauſſeen bis weiter und so lange nach den im Artikel 23 dieses Gesetzes festgestellten Grundsätzen über den Beitragsfuß zu den Wegelasten aufgebracht, als eine Heranziehung der Einkommensteuerpflichtigen zu den beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgetragenen Kosten der Herstellung der Amtswege stattfindet. Innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann der Amtsrath mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, beschließen, daß die noch nicht abgetragenen Kosten der Herstellung der Amtschauſſeen auf den Grundbesitz übernommen werden und dagegen die Kosten der Unterhaltung der Amtschauſſeen nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 1 Absatz 2 bzw. §. 2 dieses Artikels aufzubringen sind.

Artikel 17.

Beitragsfuß hinsichtlich der nicht chausſirten Amtswege.

Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der nicht chausſirten Amtswege, sowie die in Gemäßheit des Artikels 88 §. 2 der revidirten Gemeindeordnung behufs Herstellung solcher Wege einzelnen Gemeinden auferlegten Vorbelastungen werden nach den im Artikel 23 dieses Gesetzes festgestellten Grundsätzen über den Beitragsfuß zu den Wegelasten aufgebracht.

Artikel 18.

**Vorbelastung von Gemeinden für die Unterhaltung
der Amtswegen.**

Der Amtsrath ist verpflichtet, für diejenigen Gemeinden, deren Bezirk von einem Amtswegen nicht berührt wird und befugt, für diejenigen Gemeinden, deren Bezirk nur auf einer verhältnißmäßig kleinen Strecke von einem Amtswegen berührt wird, hinsichtlich der Beiträge zu den Kosten der Verbesserung und Unterhaltung der Amtswegen eine nach Quoten zu bemessende Minderbelastung festzusetzen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern.

Artikel 19.

Aufhebung oder Verlegung von Amtswegen.

§. 1. Die Aufhebung oder Verlegung eines Amtsweges nach Beschluß des Amtsraths bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern.

§. 2. Ehe eine solche Maßregel getroffen wird, ist durch eine öffentliche Aufforderung allen Betheiligten Gelegenheit zu geben, Einspruch dagegen zu erheben.

Auf den bisherigen Gebrauch eines Weges allein kann eine Einwendung gegen die Verlegung oder Aufhebung eines Weges nicht begründet werden.

§. 3. Der durch eine neue Weganlage, durch Aufhebung oder Verlegung eines Weges oder einer Wegstrecke entbehrlich gewordene alte Weg oder Theil eines Weges fällt dem Amtsverbande zur Verfügung anheim, wenn ihm nach Artikel 42 das Eigenthum des Weges zustand. Streitigkeiten darüber, ob ein Weg oder Theil eines Weges entbehrlich geworden ist, werden von den Verwaltungsbehörden entschieden.

Den beteiligten Grundbesitzern verbleibt indeß die Befugniß, den alten Weg, soweit nöthig, ferner zur Uebewegung nach ihren Ländereien zu benutzen.

D. Wegpflicht der Gemeinden.

Artikel 20.

Bezeichnung des Wegpflichtigen.

§. 1. Den Gemeinden liegt die Wegpflicht für die innerhalb ihres Bezirks belegenen Gemeindegasse ob.

Hinsichtlich der Fahrwege auf der Kuppe oder Berme eines Deiches bleibt es bei den Bestimmungen des Artikels 225 der Deichordnung.

§. 2. Die Ortsgenossenschaften — Artikel 1 §. 3 der revidirten Gemeindeordnung — und die größeren geschlossenen Orte sollen für die Anlegung, Verbesserung und Unterhaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze abgegrenzt werden und für diese Last eine besondere Wegegemeinde mit gleichen Pflichten und Rechten, wie andere selbstständige Gemeinden, bilden, dagegen von der Weglast derjenigen Gemeinde, zu welcher sie sonst gehören, frei bleiben.

Die Abgrenzung erfolgt nach Beschluß des Ortsausausschusses, beziehungsweise der Mehrheit der beteiligten Grundbesitzer, mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, nachdem auch die Gemeindevertretung der beteiligten Gemeinde darüber gehört ist.

Erstreckt sich bei Ortsgenossenschaften deren Bezirk über den Bezirk der besonderen Wegegemeinde hinaus, so verbleibt dieser weitere Bezirk in Betreff der Weglast bei derjenigen Gemeinde, zu welcher die Ortsgenossenschaft gehört.

Aus besonderen Gründen kann mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, von der Abgrenzung einer Ortsgenossenschaft als besondere Wegegemeinde abgesehen werden.

Die bestehenden besonderen Wegegemeinden bleiben in ihrer bisherigen Begrenzung beibehalten, so lange nicht nach Maßgabe dieses Gesetzes Aenderungen getroffen werden.

Artikel 21.

Anlegung von Gemeindewegen.

§. 1. Die Gemeindevertretung hat darüber zu beschließen, ob ein neuer Gemeindeweg, und in welcher Richtung derselbe angelegt, sowie ob ein Staats-, Amts- oder Genossenschaftsweg als Gemeindeweg übernommen werden soll. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Amtes, bezw. bei Uebernahme von Staats- oder Amtswegen der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern.

§. 2. Gegen den Beschluß der Gemeindevertretung kann das Staatministerium, Departement des Innern:

- a) die Anlegung eines neuen Gemeindeweges, sowie in den Marsch- und an diese angrenzenden Moordistrikten die Anlegung von bestellten oder übersandeten Fußwegen dann anordnen, wenn dies zur Befriedigung eines vorliegenden Bedürfnisses, insbesondere zur Verbindung von Ortschaften derselben Gemeinde, als nothwendig erkannt wird;
- b) die Erklärung eines Genossenschaftsweges für einen Gemeindeweg dann verfügen, wenn der Genossenschaftsweg seine bisherige Eigenschaft verloren und die Eigenschaft eines Gemeindeweges (Art. 4) erhalten hat.

Der Wegegenossenschaft steht in diesem Falle ein Widerspruch gegen die Uebernahme des Genossenschaftsweges als Gemeindeweg nicht zu;

- c) einen zu mehr als zwei Wohnhäusern führenden Privatweg, wenn die Mehrheit der Hauseigen-

thümer darauf anträgt, für einen öffentlichen erklären und der Gemeinde als Gemeindegeweg überweisen. Der Weg ist dann unentgeltlich an die Gemeinde abzutreten.

Den mit dem Antrage etwa nicht einverstandenem Haus- oder Grundbesitzern steht ein Anspruch auf Entschädigung nicht zu.

§. 3. Zu den Kosten der Anlegung, der ersten Pflasterung oder der Chausfirung von Gemeindegewegen können die bei der Anlage besonders interessirten Grundstücke und Gebäude vorab herangezogen werden und kann nach Anhörung der Eigenthümer derselben mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, ein besonderer den Verhältnissen entsprechender Vertheilungsfuß von der Gemeindevertretung beschlossen werden.

§. 4. Wenn ein Privatweg von der Gemeinde als Gemeindegeweg übernommen oder als solcher der Gemeinde vom Staatsministerium, Departement des Innern, überwiesen ist, so gelten folgende Vorschriften:

- a) Mit der Genehmigung des Amtes, bezw. dem Beschlusse des Staatsministeriums, Departement des Innern, geht das Eigenthum an dem Wege auf die Gemeinde frei von Hypotheken und sonstigen dinglichen Lasten über. Soweit bei der Uebernahme eine Entschädigung zu zahlen ist, finden die für Enteignungen geltenden Vorschriften (Art. 48) Anwendung.
- b) Die Berichtigung des Grundbuchs erfolgt auf Ersuchen des Amtes, welches die erforderlichen Nachweise, insbesondere die Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Amtes, bezw. des Staatsministeriums, Departement des Innern, sowie etwa nothwendige Vermessungsbescheinigungen dem Grundbuchamte vorzulegen hat.

Artikel 22.

Beitragsfuß hinsichtlich der Gemeindechauffeen, sowie der Vorbelastung der Gemeinden zu den Amtschauffeen.

§. 1. Die Vertheilung derjenigen Kosten, welche den Gemeinden durch die Herstellung von Gemeindechauffeen, sowie in Folge der in Gemäßheit des Art. 88, §. 2 der revidirten Gemeindeordnung erfolgten Vorbelastung zur Herstellung von Amtschauffeen erwachsen, über die Steuerpflichtigen richtet sich nach den Steuersätzen der Grund- und Gebäudesteuer.

Die Kosten der Unterhaltung der Gemeindechauffeen werden nach den Bestimmungen des Artikels 47 §. 3 litt. c der revidirten Gemeindeordnung aufgebracht.

Welche Gemeindewege als chauffirte zu behandeln sind, wird im Zweifelsfalle vom Staatsministerium, Departement des Innern, bestimmt.

§. 2. Aus besonderen Gründen kann von der Gemeindevertretung in den Fällen des §. 1 ein besonderer Beitragsfuß mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, beschlossen werden.

§. 3. In denjenigen Gemeinden, in welchen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes die Einkommensteuerpflichtigen zu den Kosten der Herstellung von Gemeindechauffeen herangezogen werden oder eine Vorbelastung zu den Kosten der Herstellung von Amtschauffeen stattfindet, kommen hinsichtlich der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Gemeindechauffeen sowie der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in Gemäßheit des Art. 88, §. 2 der revidirten Gemeindeordnung einzelnen Gemeinden auferlegten Vorbelastungen die Bestimmungen der §§. 1 und 2 dieses Artikels bis weiter und solange nicht zur Anwendung, als eine Heranziehung der Einkommensteuerpflichtigen zu den beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgetragenen Kosten der Herstellung der Gemeindechauffeen stattfindet,

und werden bis dahin die Unterhaltungskosten dieser Gemeindefaulfseer nach den Bestimmungen des Artikels 23, beziehungsweise des Artikels 24 §. 2 Absatz 2 dieses Gesetzes aufgebracht. Innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann die Gemeindevertretung mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, beschließen, daß die noch nicht abgetragenen Kosten der Herstellung der Gemeindefaulfseer sowie die noch nicht abgetragenen Vorbelastungen zu den Kosten der Herstellung von Amtsfaulfseer auf den Grundbesitz übernommen werden und dagegen die Kosten der Unterhaltung der Gemeindefaulfseer nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 1 Absatz 2, bezw. §. 2 dieses Artikels aufzubringen sind.

Artikel 23.

Beitragsfuß hinsichtlich der nicht faulfsirten Gemeindefaulfseer.

§. 1. Die Wegpflicht der Gemeinde haftet auf allen zur Gemeinde gehörigen, der Besteuerung zu Zwecken der Gemeinde unterworfenen Grundstücken (Artikel 47 §. 2 der revidirten Gemeindeordnung) und zwar nach der Größe derselben mit der Maßgabe, daß zum Staatsgut gehörende Forsten und Außengroden nachbargleich Beitrag zu leisten haben. Inseln und unkultivirte Flächen sind nicht beitragspflichtig, auch bleiben unkultivirte Flächen, wenn sie aufgeforstet werden, während 20 Jahre vom Beginn der Aufforstung an beitragsfrei. Torfmoore können nach Beschluß der Gemeindevertretung mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, zur Tragung der Weglast herangezogen werden.

Die der Gemeindebesteuerung unterliegenden Gebäude, soweit sie nach Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 1855 über die Ermittlung des Steuerkapitals der Grundstücke und Gebäude im Herzogthum Oldenburg, beziehungsweise nach dem dieses Gesetz abändernden Gesetze vom 24. März 1891 der Abschätzung unterworfen sind, haben zu den Weg-

lasten beizutragen. Die Gemeindevertretung hat über die Ansetzung der Gebäude zu beschließen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern.

§. 2. In denjenigen Gemeinden, welche nur Geestboden haben, kann nach Beschluß der Gemeindevertretung, mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, die Güte des Landes nach dem Grundsteuer-Reinertrage bei Vertheilung der Weglast berücksichtigt werden.

§. 3. Bei vom Staate gegründeten größeren Anbaukolonien können sämtliche lediglich für diese Kolonie angelegten oder noch anzulegenden Wege für eine bestimmte Zeit vom Staatsministerium, Departement des Innern, für Genossenschaftswege erklärt werden. Wo dies geschieht, bleiben die Kolonisten während des bestimmten Zeitraums von der Konkurrenz zu den Weglasten der Gemeinde befreit.

§. 4. Die auf Grund der Wegeordnung vom 12. Juli 1861 genehmigten Beschlüsse der Gemeindevertretungen — §§. 1 und 2 dieses Artikels — und getroffenen Bestimmungen — §. 3 dieses Artikels — bleiben in Geltung, bis sie nach Maßgabe dieses Gesetzes abgeändert werden.

Artikel 24.

Beitragsfuß hinsichtlich der Gemeindewege in den Städten und den besonderen Wegemeinden.

§. 1. In den Stadtgemeinden soll zur Unterhaltung der in der Stadt belegenen öffentlichen Plätze, Straßen und Wege, sowie zur Anlegung neuer Plätze, Straßen und Wege ein besonderer Bezirk abgegrenzt werden. Die Abgrenzung erfolgt nach Beschluß der Gemeindevertretung mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern.

Die Weglast in den engeren Bezirken der Stadtgemeinden ist aus einer besonderen Kasse (Straßenkasse) zu bestreiten, zu welcher alle in dem Bezirk belegenen, nicht staatsgrundgesetzlich befreiten Gebäude und Grundstücke, auch

die im Artikel 47 §. 2 Ziffer 1 der revidirten Gemeindeordnung bezeichneten, nach ihrem Ansätze zur Grund- und Gebäudesteuer beizutragen haben. Die nachbargleiche Ansetzung der von letzteren befreiten Grundstücke und Gebäude bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern.

Die Pflicht zur Reinigung der Straßen nebst Zubehör, sowie zu ähnlichen Naturalleistungen wird durch diese Bestimmungen nicht geändert.

Es bleibt den Städten nachgelassen, durch Gemeindestatut die Beiträge zur Straßenkasse auf eine andere Weise über Gebäude und Grundstücke, unbeschadet eines Beitrags der Stadtkasse zu den Kosten der Pflasterung bisher ungepflasterter Straßen und Plätze oder aus besonderen Gründen zu den Kosten der Unterhaltung der Straßen und Plätze umzulegen, auch die Verpflichtung zur Reinigung der Straßen u. s. w. auf demselben Wege neu zu beordnen.

Die auf Grund des Artikels 35 der Wegeordnung vom 12. Juli 1861 getroffenen Bestimmungen bleiben beibehalten, bis sie nach Maßgabe dieses Gesetzes abgeändert werden.

§. 2. Für die Tragung der Weltlast der Stadtgemeinden außerhalb des abgegrenzten engern Bezirks kommen die Bestimmungen der Artikel 22, 23, 25 und 26, soweit zutreffend zur Anwendung.

In den Stadtgemeinden kann, nach Beschluß der Gemeinde-Vertretung mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, für die Tragung der Weglast in Betreff der außerhalb des engeren Bezirks belegenen Wege ein anderer, als der im Artikel 23 festgesetzte Beitragsfuß angenommen werden. Die auf Grund der Wegeordnung vom 12. Juli 1861 genehmigten Beschlüsse der Gemeindevertretungen, betreffend den Beitragsfuß, bleiben in Geltung, bis sie nach Maßgabe dieses Gesetzes abgeändert werden.

Die gewöhnliche Unterhaltung der außerhalb des engeren Bezirks belegenen Wege kann nach Beschluß der Gemeindevertretung mit Genehmigung des Amtes, bei Städten erster Klasse, des Staatsministeriums, Departement des Innern, dem weiteren Bezirk überwiesen werden. Von dieser dem weiteren Bezirke zu überweisenden Weglast bleiben die Brücken und Höhlen, Stege und Umtritte, ausgeschlossen. Diese sind stets auf Kosten der ganzen Gemeinde zu unterhalten, falls nicht besonders Verpflichtete vorhanden sind. Ebenso müssen alle außerordentlichen Arbeiten zur Instandsetzung oder Verbesserung der Wege, namentlich Erhöhungen oder Verbreiterungen, von der ganzen Gemeinde ausgeführt werden.

§. 3. Für die Bestreitung der Weglast in den besonderen Wegemeinden kommen die Bestimmungen des §. 1 zur Anwendung. Es kann jedoch von der Vertretung der Wegemeinde ein besonderer Beitragsfuß im Sinne des Art. 47 §. 3 littr. c der revidirten Gemeindeordnung mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, beschloffen werden.

Artikel 25.

Art und Weise der Instandsetzung und Unterhaltung der Gemeindewege.

§. 1. Die Wege sind von der ganzen Gemeinde in Stand zu setzen und zu unterhalten.

§. 2. Ob die zur Instandsetzung und Unterhaltung der Wege nöthigen Arbeiten für Geld zu verdingen, oder ganz oder theilweise durch Natural-Arbeit zu beschaffen sind, beschließt die Gemeindevertretung. In letzterem Falle ist das Erforderliche durch Gemeindestatut zu regeln.

§. 3. Baare Geldausgaben sind vorbehältlich der Bestimmung des Artikels 21 §. 3, stets nach Maßgabe der Artikel 22 und 23 zu vertheilen.

Artikel 26.

Pfandvertheilung.

§. 1. Die gewöhnliche Unterhaltung der Wege kann nach Beschluß der Gemeindevertretung mit Genehmigung des Amtes nach Pfändern über sämtliche pflichtige Grundstücke der Gemeinde vertheilt werden. Die Genehmigung soll erfolgen, wenn die Vertheilung dem Grundsatz der gleichmäßigen Tragung der Gemeindelasten, insbesondere den Bestimmungen des Artikels 23 entspricht.

Die Zutheilung an die Pfandpflichtigen darf nicht eher geschehen, als bis die zu vertheilenden Wege nach Bestimmung des Amtes mindestens in einen ungefähr gleichmäßigen Stand gesetzt sind.

Die vorgenommene Vertheilung der Wege ist wieder aufzuheben, sobald eine erhebliche Ueberlastung einzelner Pfandpflichtiger eingetreten ist, oder der Zugang bisher nicht angelegter pflichtiger Grundstücke eine neue Vertheilung nöthig macht, sowie auch dann, wenn die Gemeindevertretung die Uebernahme auch der gewöhnlichen Unterhaltung der Wege zu Lasten der ganzen Gemeinde beschließt.

§. 2. Von der Pfandvertheilung bleiben die Brücken und Höhlen, Stege und Umtritte ausgeschlossen. Diese sind stets auf Kosten der ganzen Gemeinde zu unterhalten, falls nicht besonders Verpflichtete vorhanden sind.

Ebenso müssen alle außerordentlichen Arbeiten zur Instandsetzung oder Verbesserung der Wege, namentlich Erhöhungen und Verbreiterungen, von der ganzen Gemeinde ausgeführt werden.

§. 3. Die näheren Vorschriften über die Anfertigung der Wegpfandregister werden, soweit erforderlich, im Verwaltungswege erlassen.

Artikel 27.

Bestimmungen hinsichtlich der bei Markentheilungen u. s. w. angelegten Wege.

§. 1. a) Bei Gemeinheits- und Markentheilungen liegt den Interessenten derselben die erste Anlegung der nöthigen Wege nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften ob; die künftige Unterhaltung derselben fällt der betreffenden Gemeinde oder besonderen Wegegenossenschaften zu.

Welche dieser neuen Wege als Gemeindewege und welche als Genossenschaftswege zu behandeln sind, hat das Amt nach vorgängiger gutachtlicher Erklärung der Gemeindevertretung zu bestimmen.

Daselbe gilt, soweit zutreffend, hinsichtlich der bei Ausweisungen unkultivirter Flächen anzulegenden Wege, falls nicht für diese das unter c. Bestimmte Anwendung findet.

b) Wird auf Staatskosten ein neuer Weg angelegt, ohne daß derselbe zugleich zur Kunststraße bestimmt wird, so ist die nach den Grundsätzen dieses Gesetzes verpflichtete Gemeinde bezw. Wegegenossenschaft zur Uebernahme der künftigen Unterhaltung des Weges schuldig. Vor der Ueberweisung ist die Gemeindevertretung bezw. die Wegegenossenschaft mit ihrer Erklärung zu hören.

c) Bei vom Staate gegründeten größeren Anbau-Kolonien können sämtliche lediglich für diese Kolonie angelegten oder noch anzulegenden Wege für eine bestimmte Zeit von dem Staatsministerium, Departement des Innern, für Genossenschaftswege erklärt wer-

den, über deren Herstellung und Unterhaltung die dann zu treffenden besonderen Vorschriften zur Norm dienen.

§. 2. In den im §. 1 gedachten Fällen kann die zur Uebernahme der künftigen Unterhaltung des neuen Weges verpflichtete Gemeinde oder Genossenschaft verlangen, daß derselbe vor der Uebernahme in völlig guten Stand und den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend hergestellt werde.

Artikel 28.

Bestimmungen hinsichtlich der die Grenze zweier Gemeinden bildenden Wege.

§. 1. Bildet ein Gemeindeweg die Grenze zweier Gemeinden, was bei allen unmittelbar an der Grenze zweier Gemeinden belegenen Gemeindewegen bis zum Beweise des Gegentheils angenommen werden soll, so ist die beide Gemeinden begrenzende Wegstrecke in ihrer ganzen Breite unter dieselben gleichmäßig zu vertheilen und eine etwaige Verschiedenheit der Unterhaltungslast derselben durch die größere oder geringere Länge der zu bildenden Theile thunlichst auszugleichen. In Ermangelung einer Vereinbarung entscheidet das Loos darüber, welche der beiden Wegstrecken jede Gemeinde zu übernehmen hat.

§. 2. Die in einem solchen Grenzwege erforderlichen Brücken oder sonstigen Durchlässe sind, wenn nicht eine der Bestimmungen des Artikels 37 §. 3 oder des Artikels 38 Anwendung findet, von den angrenzenden Gemeinden zu gleichen Theilen zu unterhalten, auch erforderlichen Falls herzustellen, vorbehältlich einer Vereinbarung derselben über eine andere Tragung dieser Last.

Dasselbe gilt von einer Brücke, welche zur Verbindung zweier, verschiedenen Gemeinden angehörigen Wege über einen die Gemeindegrenze bildenden Fluß, Bach oder son-

ftige Wasserleitung erforderlich ist. Die Anlegung einer solchen gemeinschaftlichen Grenzbrücke unter gleicher Konkurrenz zu den Kosten zu verlangen, ist jede Gemeinde berechtigt.

Artikel 29.

Beitragsfuß mehrerer Gemeinden bei neuen Weganlagen.

§. 1. Wenn bei einer neuen Weganlage mehrere Gemeinden betheilt sind und eine Verständigung unter denselben darüber, ob der Weg überhaupt anzulegen sei, nicht zu erreichen ist, so kann, falls mehr als zwei Gemeinden betheilt sind, die Minderheit durch übereinstimmenden Beschluß der Mehrheit der betheiligten Gemeinden gezwungen werden, die Weganlage mit auszuführen. Sind nur zwei Gemeinden betheilt, so kann das Staatsministerium, Departement des Innern, auf Antrag der einen Gemeinde die Herstellung des Weges auf Kosten beider Gemeinden anordnen.

Ein hiernach zulässiger Zwang zur Betheiligung an einer neuen Weganlage soll jedoch nur dann stattfinden, wenn die die Anlage beschließende Gemeinde, beziehentlich die Mehrheit der Gemeinden, den größeren Theil der Anlagekosten nach der Bestimmung des Absatzes 3 zu übernehmen hat.

Das Beitragsverhältniß der betheiligten Gemeinden zu den Anlagekosten ist durch Beschluß der Gemeinden mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, festzusetzen, in Ermangelung des Einverständnisses derselben aber von dem Staatsministerium, Departement des Innern, nach Maßgabe des Nutzens, welchen jede Gemeinde von der Weganlage voraussichtlich haben wird, sowie unter Berücksichtigung der auf die Anlage im Ganzen zu verwendenden Kosten und der jeder Gemeinde zufallenden Unterhaltungslast, nach vorgängiger Vernehmung von Sachverständigen, zu bestimmen.

Als betheiligte Gemeinde ist hier auch diejenige anzusehen, welche, wenngleich der neue Weg ihren Bezirk nicht berührt, doch ihrer Lage nach von demselben unmittelbar Nutzen haben wird.

§. 2. Soll ein neuer Weg, der lediglich zum Vortheil der einen Gemeinde dient, durch den Bezirk einer anderen geführt werden, so hat die betheiligte Gemeinde denselben allein herzustellen und zu unterhalten.

Wo gegenwärtig ein Gemeindeweg dieser Art vorhanden ist, bleibt dessen Unterhaltung der allein betheiligten Gemeinde zur Last. Erhält die bisher nicht betheiligte Gemeinde in Zukunft ebenfalls Vortheil von dem Wege, so hat sie ihn innerhalb ihres Bezirks zu unterhalten.

Artikel 30.

Aufhebung oder Verlegung von Gemeindewegen.

Für die Aufhebung oder Verlegung eines Gemeindeweges kommen die Bestimmungen des Artikels 19 analog zur Anwendung. Der Beschluß der Gemeindevertretung bedarf, sofern der Gemeindeweg nur einen Amtsbezirk berührt, der Genehmigung des Amtes, sonst der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern.

Artikel 31.

Verpflichtung der Gemeinden bei Schneefall.

Die gewöhnliche Fortschaffung des Schnees von den Gemeindewegen ist durch Gemeindestatut zu regeln.

In Nothhülfsfällen ist das Schneewegräumen nach erfolgter Aufforderung durch das Amt oder den Wegbaubeamten, soweit es sich um Staats- oder Amtswege handelt, bezw. durch den Gemeindevorstand oder den Bezirksvorsteher, soweit es sich um Gemeinde- oder Genossenschaftswege handelt, unentgeltlich zu beschaffen.

Die Nothhülfleistung ist eine persönliche Pflicht aller in der Gemeinde Wohnenden und ist erforderlichenfalls auch außerhalb ihres Bezirks zu verrichten.

E. Wegpflicht der Wegegenossenschaften.

Artikel 32.

Bezeichnung des Wegpflichtigen.

§. 1. Die Wegpflicht für die Genossenschaftswege liegt besonderen Wegegenossenschaften ob, welche der Aufsicht der Staatsbehörden und Gemeindebeamten nach Maßgabe dieses Gesetzes unterworfen sind.

Die bestehenden Wegegenossenschaften bleiben beibehalten, solange nicht nach Maßgabe dieses Gesetzes Aenderungen getroffen werden.

§. 2. Die Wegegenossenschaften haben die Rechte von juristischen Personen. Sie können über ihre Angelegenheiten, mit Ausschluß der Beitragspflicht und des Beitragsverhältnisses, nach Stimmenmehrheit, welche nach dem Beitragsverhältniß zu ermitteln ist, einen für Alle verbindlichen Beschluß fassen. Ein solcher Beschluß bedarf der Genehmigung des Amtes.

Die Aufnahme von Anleihen ist nur unter den Voraussetzungen des Artikels 56 § 1 der revidirten Gemeindeordnung zulässig und bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern.

§. 3. Zur Wegegenossenschaft gehören die Besitzer derjenigen Grundstücke und Wohnungen, für welche der Weg benutzt wird.

Die Wegegenossenschaft wird durch die Genossenversammlung vertreten und durch den Bezirksvorsteher verwaltet; liegt ein Genossenschaftsweg in mehreren Bauerschaften, so hat das Amt einen der in Betracht kommenden Bezirksvorsteher mit der Verwaltung zu beauftragen. Durch Gemeindestatut kann die Art der Verwaltung und Vertretung

der Genossenschaft abweichend von dieser Vorschrift bestimmt werden.

Schuldurkunden, sowie Schriften, in denen Rechten entzagt oder eine bleibende Verbindlichkeit übernommen wird, müssen außer vom Vorstande der Genossenschaft noch von 2 Mitgliedern der Vertretung unterzeichnet sein.

§. 4. Durch Gemeindestatut kann die Gemeinde oder Theile derselben für die Wegpflicht hinsichtlich einzelner oder sämtlicher Genossenschaftswege in Bezirke eingetheilt werden. Die Besitzer der in dem abgegrenzten Bezirke belegenen Grundstücke bilden eine Wegegenossenschaft mit den im § 2 bezeichneten Rechten. Derselben liegt die Wegpflicht für die sämtlichen innerhalb des Bezirks belegenen oder noch anzulegenden Genossenschaftswege ob. Zu dieser Wegegenossenschaft gehören die Besitzer aller in dem Bezirke belegenen Grundstücke, dieselben bleiben dagegen für diese Grundstücke von der Wegpflicht zu den außerhalb des Bezirks belegenen Genossenschaftswegen frei. Diese Befreiung tritt jedoch hinsichtlich der Wegpflicht zu den außerhalb des Bezirks belegenen Genossenschaftswegen solange nicht ein, als für die außerhalb des Bezirks belegenen Genossenschaftswege die Bezirkseinteilung noch nicht eingeführt ist.

Die in Folge der Errichtung eines solchen Gemeindestatuts etwa erforderliche Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Wegegenossenschaften erfolgt im Verwaltungswege.

Artikel 33

Anlegung von Genossenschaftswegen.

§. 1. Zur Anlegung eines neuen Genossenschaftsweges ist, soweit nicht der Artikel 27 Platz greift, der Beschluß der Mehrheit derjenigen Grundbesitzer erforderlich, welche den Weg nach den Bestimmungen des Artikels 32 §§. 2 und 3 zu unterhalten haben. Diese Mehrheit sowohl, als der Beitrag zu den Anlagekosten, ist nach dem Verhält-

niß zu ermitteln und festzusetzen, nach welchem der Weg künftig unterhalten werden muß. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Amtes.

Der Antrag auf Anlegung eines neuen Genossenschaftsweges ist beim Amte unter Vorlegung eines Verzeichnisses der beteiligten Grundbesitzer, nebst einer ungefähren Angabe der Größe der in Betracht kommenden Ländereien, zu stellen, worauf das Amt sämtliche Beteiligte unter angemessenem Präjudiz zusammen zu berufen und über den Antrag zu vernehmen hat.

Soll der neue Weg so angelegt werden, daß er zwei Amtsbezirke berührt, so ist dasjenige Amt zuständig, zu dessen Bezirk der größere Theil der beitragspflichtigen Grundstücke gehört.

§. 2. In denjenigen Gemeinden oder Theilen derselben, für welche die Bezirkseinteilung — Artikel 32 § 4 — eingeführt ist, hat die Genossenversammlung bezw. die Vertretung der Genossenschaft darüber zu beschließen, ob ein neuer Genossenschaftsweg und in welcher Richtung derselbe angelegt werden soll. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Amtes.

Gegen den Beschluß der Genossenversammlung bezw. der Vertretung der Genossenschaft kann auf Antrag von wenigstens zwei beteiligten Grundbesitzern das Amt die Anlegung eines neuen Genossenschaftsweges anordnen, wenn die Voraussetzungen des Artikels 5 vorliegen. Gegen die Verfügung des Amtes steht das Recht der Beschwerde nicht allein der Wegegenossenschaft, sondern auch den Antragstellern zu.

Artikel 34.

Beitragsfuß.

§. 1. Die Instandsetzung und Unterhaltung der Genossenschaftswege ist, wenn keine andere Vereinbarung getroffen worden, über die verpflichteten Grundbesitzer nach

Verhältniß der Größe der zur Weggenossenschaft gehörigen Grundstücke (Art. 32, §§. 1 und 4) zu vertheilen. Unkultivirte Flächen sind nur zu einem Fünftheil ihrer Größe beitragspflichtig, auch bleiben dieselben, wenn sie aufgefördert werden, während 20 Jahre vom Beginn der Aufforstung an nur zu $\frac{1}{5}$ ihrer Größe beitragspflichtig. Torfmoore können nach Beschluß der Genossenschaft mit Genehmigung des Amtes mit einem höheren Bruchtheil ihrer Größe zur Tragung der Weglast herangezogen werden.

Die der Gemeindebesteuerung unterliegenden Gebäude, soweit sie nach Art. 1 des Gesetzes vom 18. Mai 1855 über die Ermittlung des Steuer Capitals der Grundstücke und Gebäude im Herzogthum Oldenburg, bezw. nach dem dieses Gesetz abändernden Gesetze vom 24. März 1891 der Abschätzung unterworfen sind, haben zu den Weglasten beizutragen. Die Genossenversammlung hat über die Ansetzung der Gebäude zu beschließen; der Beschluß bedarf der Genehmigung des Amtes.

§. 2. Entsteht über die Größe der Fläche, für welche ein Genossenschaftsweg benutzt wird, Streit und ist darüber eine Vereinbarung nicht zu erreichen, so hat, nach Genehmigung der Genossenschaft, das Amt solches zu bestimmen.

§. 3. Die in einem Genossenschaftsweg vorhandenen oder erforderlichen Brücken oder Höhlen sind, wenn nicht der Artikel 38 Anwendung findet, von der Genossenschaft in Gemeinschaft anzulegen und zu unterhalten. Zu den dadurch veranlaßten, sowie zu allen sonstigen Geldausgaben hat jeder Genosse nach demselben Verhältniß, wie zur Unterhaltung des Weges, beizutragen.

Artikel 35.

Verzeichniß der pflichtigen Grundstücke.

§. 1. Für jeden Genossenschaftsweg hat der Bezirksvorsteher unter Zuziehung der Genossen ein Verzeichniß der

pflichtigen Grundstücke anzufertigen, diejenigen Wege ausgenommen, welche einem gemäß Art. 32, §. 4 gebildeten Bezirke angehören.

Das Verzeichniß unterliegt der Genehmigung des Amtes. Auf dasselbe finden die Bestimmungen des Artikels 6 §. 3 Anwendung.

Die auf Grund der Wegeordnung vom 12. Juli 1861 genehmigten Verzeichnisse der pflichtigen Grundstücke bleiben in Geltung, bis sie nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes abgeändert werden.

§. 2. Die näheren Vorschriften über die Anfertigung von Wegpfandregistern werden, soweit erforderlich, im Verwaltungswege erlassen.

Artikel 36.

Aufhebung oder Verlegung von Genossenschaftswegen.

Für die Aufhebung oder Verlegung eines Genossenschaftsweges kommen die Bestimmungen des Artikels 19 analog zur Anwendung. Der Beschluß der Wegegenossenschaft bedarf der Genehmigung des Amtes. Wenn der Genossenschaftsweg zwei Amtsbezirke berührt, ist dasjenige Amt zuständig, zu dessen Bezirk der größere Theil der beitragspflichtigen Grundstücke gehört.

F. Bestimmungen hinsichtlich einzelner Zubehörungen der Wege.

Artikel 37.

Brücken und Höhlen.

a) Im Allgemeinen.

§. 1. Die in den Wegen zur natürlichen Entwässerung erforderlichen Brücken, Höhlen und sonstigen Durchlässe müssen von dem Wegpflichtigen angelegt, unterhalten und, soweit es das Bedürfniß erfordert, erweitert werden.

§. 2. Die Kosten der bei Anlegung eines neuen oder bei Verbesserung oder Verlegung eines vorhandenen Weges in demselben erforderlichen Brücken und sonstigen Durchlässe, sowie der dabei erforderlich werdenden Verstärkung, Erweiterung oder sonstigen Veränderung derartiger Anlagen, fallen stets demjenigen zur Last, auf dessen Kosten die Weganlage ausgeführt wird. Die künftige Unterhaltung fällt dem Wegpflichtigen zu, wenn nicht ein nach Artikel 38 §. 1 besonders Verpflichteter vorhanden ist oder das Bauwerk einer staatlich geregelten Wasserbaugenossenschaft zusteht, in welchem letztern Falle der Artikel 297 §. 3 der Deichordnung anzuwenden ist. Wird durch die neue Anlage ein vorhandenes ähnliches Bauwerk, zu dessen Unterhaltung ein besonders Verpflichteter vorhanden war, entbehrlich, so hat dieser die künftige Unterhaltung der neuen Anlage zu übernehmen.

§. 3. Die zur Verbindung zweier Wege über oder in einem Weggraben, oder über ein an einem der beiden Wege entlang fließendes Gewässer erforderliche Brücke oder Höhle ist als Zubehör desjenigen Weges anzusehen, vor welchem sie quer vorüber liegt. Wenn eine solche Brücke oder Höhle in Folge der Herstellung eines neuen oder der Erweiterung eines vorhandenen Weggrabens erforderlich wird oder einer Erweiterung bedarf, so muß die neue Anlage von demjenigen beschafft werden, welcher den Weggraben herzustellen oder zu erweitern hat; die künftige Unterhaltung derselben fällt dem Wegpflichtigen desjenigen Weges zu, als dessen Zubehör die Brücke oder Höhle angesehen wird.

Dem Letzteren ist für die Uebernahme dieser Last, ausgenommen bei den im Artikel 27 gedachten Weganlagen, von dem zur Herstellung der Anlage Verpflichteten eine angemessene, im Verwaltungswege festzustellende, Entschädigung zu leisten.

Artikel 38.

b) Besonders Verpflichtete.

§. 1. Brücken, Höhlen und sonstige Durchlässe oder besondere Vorrichtungen an einem solchen Werke (z. B. Thüren oder Schotten), welche im besonderen Interesse von Genossenschaften, Gesellschaften oder Einzelnern, oder wegen einer vom Staate unternommenen Schifffahrts-, Entwässerungs- oder sonstigen Kanal-Anlage in vorhandenen Wegen früher erbaut sind oder künftig erforderlich werden, sind von dem besonders Interessirten, beziehentlich vom Staate, herzustellen und zu unterhalten.

Dasselbe gilt von solchen Brücken und Durchlässen, welche im Grund- oder Oberbau mit anderen, dem Wege fremdartigen Werken (z. B. Schleusen, Mühlen, Stauanlagen) baulich verbunden sind, insoweit, als die zur Brücke oder zum Durchlasse gehörigen Theile nicht abgefordert von den sonstigen Theilen des Verbundenen Werks unterhalten werden können. Welche Theile der Brücke oder des Durchlasses hiernach von dem Eigenthümer des verbundenen Werkes zu unterhalten sind, soll durch Sachverständige, unter Anwendung der Bestimmungen des Artikels 48, ermittelt werden.

§. 2. Wegen der in den Bezirken der staatlich-regulirten Wasserbaugenossenschaften in Amts-, Gemeinde- und Genossenschaftswegen über Sieltiefe und Zuggräben erforderlichen Brücken und Sichter behält es bei den Bestimmungen des Artikels 297 der Deichordnung sein Bewenden.

§. 3. Bei denjenigen Brücken und sonstigen Durchlässen oder besonderen Vorrichtungen, deren Anlegung oder Unterhaltung nach den §§. 1 und 2 einem besonders Verpflichteten obliegt, beschränkt sich die Verpflichtung des letzteren auf jene Bauwerke, beziehentlich Vorrichtungen, während der Wegkörper mit allen daran erforderlichen Ar-

beiten, namentlich auch einer etwa nöthigen Aufhöhung der Auffahrten, eine Last des Wegpflichtigen ist.

Nur in dem Falle, wenn zum Zwecke der Ausbesserung, Erneuerung oder Veränderung solcher Bauwerke der Weg aufgedraben oder sonst angegriffen wird, hat der besonders Verpflichtete, auf dessen Kosten es geschieht, den Weg nebst den etwaigen künstlichen Anlagen auf demselben vollständig in den früheren Stand herzustellen.

Wird bei einer von dem besonders Verpflichteten vorzunehmenden Ausbesserung, Erneuerung oder Veränderung solcher Bauwerke, oder auch bei deren ersten Anlegung, die einstweilige Herstellung einer anderen Weg- oder Brückenanlage im Interesse des Verkehrs nöthig erachtet, so liegt solche dem besonders Verpflichteten ob.

Letzterer hat auch die wegen solcher Bauwerke zur Sicherheit des Weges nöthig erachteten Schutzwerke (Geländer oder Mauern) herzustellen und zu unterhalten.

Der besonders Verpflichtete kann, wenn er die Anlage, in deren Folge eine Brücke oder ein sonstiger Durchlaß angelegt ist, nicht weiter benutzen kann oder will, die fernere Unterhaltung der Brücke oder des Durchlasses aufgegeben, ist dann aber verpflichtet, das Werk ganz zu entfernen und an dessen Stelle den Wegkörper vollständig und mit den nöthigen Schutzwerken gegen Beschädigungen durch Wasser herzustellen und drei Jahre lang zu unterhalten.

Artikel 39.

Weggräben.

a) In den unter dem Schutze der Deiche liegenden Bezirken.

§. 1. Die Seitengräben der Wege (Weggräben) sind in den unter dem Schutze der Deiche liegenden Bezirken (Artikel 7 der Deichordnung vom 8. Juni 1855) an der Wegseite vom Wegpflichtigen, an der Landseite vom Landnach-

bar, von jedem in halber Breite, herzustellen und zu unterhalten. In denjenigen Gemeinden, in welchen auf Grund des Artikels 25 §. 1 der Wegordnung vom 12. Juli 1861 ein Beschluß der Gemeindevertretung genehmigt worden, bei Gemeinde- und Genossenschaftswegen die bisherige Unterhaltungsweise beizubehalten, wonach der Landanlieger, als solcher, die zur Unterhaltung der Wege nöthige Erde unentgeltlich herzugeben und den Graben in seiner ganzen Breite zu unterhalten hatte, verbleibt es bei dieser Unterhaltungsweise und verbleibt dann auch die Nutzung des Graswuchses an der Wegseite dem Landnachbar.

In diesen Gemeinden bleiben die Bestimmungen des zweiten Absatzes im Artikel 293 §. 1 und des Artikels 226 §. 2 der Deichordnung in Kraft, während sie für die übrigen Gemeinden ihre Geltung verlieren und in letztern die nach §. 3 des zuletzt gedachten Artikels dem Landnachbar zustehende Befugniß zur Nutzung des Graswuchses an der Bermeite und deren Bepflanzung auf den Wegpflichtigen übergeht.

§. 2. Auf die nach den Bestimmungen der Deichordnung zum Eigenthum der Sielachten oder besonderer Sielgenossenschaften gehörenden Sieltiefe und Zuggräben findet der §. 1 keine Anwendung, vielmehr verbleibt es wegen deren Unterhaltung bei den Bestimmungen der Deichordnung.

§. 3. Wird da, wo ein Weggraben nicht vorhanden war, ein solcher hergestellt, so kann der Landnachbar für die nach §. 1 ihm zufallende Unterhaltungslast Entschädigung nicht verlangen.

§. 4. Die Aufräumung der neben Fußwegen befindlichen Gräben liegt dem zur Unterhaltung des Fußweges Verpflichteten auch dann ob, wenn der nur durch eine Gruppe abgeforderte Fahrweg von Anderen unterhalten ist.

Artikel 40.

b) In den übrigen Landestheilen.

§. 1. In den übrigen Landestheilen sind die Weggräben von dem Wegpflichtigen allein herzustellen und zu unterhalten. Wo sie jedoch zugleich den Hohlgraben eines Befriedigungswalles bilden und der Landnachbar herkömmlich den Graben in halber Breite unterhalten und die Erde zur Reparatur des Walles benutzt hat, behält es bei diesem Herkommen sein Verbleiben.

§. 2. Öffentliche Wasserzüge — Artikel 2 §. 1 der Wasserordnung vom 20. November 1868 —, welche an Wegen entlang führen, sind von den Wegpflichtigen in halber Breite und Tiefe zu unterhalten, wenn und soweit ihr Bestick die doppelte für Weggräben vorgeschriebene Breite nicht übersteigt.

§. 3. Wenn ein am Wege entlang führender Wasserzug im besonderen Interesse von Genossenschaften oder Einzelnen der Ab-, Zu- oder Bewässerung wegen, in größerer als der für Weggräben vorgeschriebenen Breite oder Tiefe angelegt ist, liegt dem Wegpflichtigen die Unterhaltung des Grabens nur in der regelmäßigen Breite und Tiefe ob. Auch ist jede in solchem besonderen Interesse etwa vorzunehmende Vertiefung oder Erweiterung eines solchen Wasserzuges lediglich von den dabei Betheiligten zu beschaffen.

Artikel 41.

Verpflichtungen Dritter hinsichtlich der Zubehörungen.

§. 1. Erfordert der vermehrte Verkehr eine Vergrößerung, Verstärkung oder sonstige Aenderung der nicht vom Wegpflichtigen zu unterhaltenden Zubehörungen, so ist diese, sofern nicht im Artikel 37 §. 2 etwas Anderes bestimmt ist, von dem zu deren Unterhaltung Verpflichteten zu beschaffen, ohne daß ihm ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Erleichterung seiner Last zusteht.

§. 2. Solche Zubehörungen sind ebenso, wie die dem Wegpflichtigen zur Last bleibenden, nach den Vorschriften dieses Gesetzes vom Verpflichteten herzustellen und zu unterhalten. Derselbe ist dieserhalb den Anordnungen der Wegbehörden, wie jeder andere Wegpflichtige, unterworfen.

III. Eigenthum und Benutzung der öffentlichen Wege.

Artikel 42.

Eigenthum und Nutzungsrecht der Wege.

§. 1. Das Eigenthum der Wege steht dem Wegpflichtigen zu. Dasselbe gilt von den Zubehörungen der Wege, wenn und soweit solche nicht von einem Andern, als dem Wegpflichtigen, zu unterhalten sind.

§. 2. Die Nutzung des Graswuchses, der Bäume und Gesträuche auf und an den Wegen gebührt, vorbehältlich der in der Deichordnung begründeten und der nach Artikel 39 §. 1 eintretenden Ausnahmen, dem Eigenthümer, insofern nicht privatrechtliche Nutzungsbefugnisse entgegenstehen.

Die bisher von Wegpfandpflichtigen und Landnachbarn, als solchen, ausgeübte Nutzung soll nicht als privatrechtliche Nutzungsbefugniß angesehen werden.

§. 3. Wegen des Eigenthums an den auf der Kappe, Berme oder Dossirung eines Haupt- oder Landdeichs hinführenden öffentlichen Wegen nebst Zubehörungen verbleibt es bei den Bestimmungen der Deichordnung.

§. 4. Von Fußwegen, welche über Privatgrundstücke gehen, ohne daß sie von diesen durch Gräben oder Grüppen abgetrennt sind, soll angenommen werden, daß das Eigenthum am Grund und Boden des Weges nicht der Gemeinde oder Wegegenossenschaft zusteht, sondern den Eigenthümern jener Grundstücke verblieben ist.

Artikel 43.

Wechsel in der Person des Wegpflichtigen.

§. 1. Mit der Erhebung eines Amts-, Gemeinde- oder Genossenschafts-Weges zum Staatswege geht das dem Amtsverbande, der Gemeinde oder Wegegenossenschaft zustehende Eigenthum und Nutzungsrecht unentgeltlich auf den Staat über, sofern nicht für einzelne Wege besondere Bestimmungen hierüber getroffen sind. Damit hört auch das den Pfandpflichtigen etwa übertragene Nutzungsrecht auf.

Daselbe gilt hinsichtlich derjenigen Wege und Wegstrecken, welche und soweit sie in Folge der Anlegung eines Staatsweges für den gemeinen Verkehr entbehrlich werden, vorbehältlich des Rechts der beteiligten Grundbesitzer, den alten Weg, soweit nöthig, zur Ueberwegung nach ihren Grundstücken ferner zu benutzen.

§. 2. Bei Uebernahme von Gemeinde- oder Genossenschaftswegen als Amtswege, sowie bei Anlegung von Amts- wegen, kommen bezüglich des Uebergangs des Eigenthums- oder Nutzungsrechts an den übernommenen Wegen bezw. den bei Anlegung des Amtsweges für den gemeinen Verkehr entbehrlich werdenden Wegen und Wegestrecken die Bestimmungen des §. 1 analog zur Anwendung.

§. 3. Mit der Erklärung eines Amts- oder Genossenschaftsweges für einen Gemeindegeweg geht das dem Amtsverbande, bezw. der Wegegenossenschaft zustehende Eigenthum mit dem Nutzungsrechte auf die Gemeinde, ebenso mit der Erklärung eines Amts- oder Gemeindegeweges für einen Genossenschaftsweg das dem Amtsverbande, bezw. der Gemeinde zustehende Eigenthum und Nutzungsrecht auf die Wegegenossenschaft, unentgeltlich über.

Bezüglich des Uebergangs des Eigenthums- und Nutzungsrechts an den in Folge der Anlegung des Gemeinde- bezw. Genossenschaftsweges für den gemeinen Ver-

fehr entbehrlich werdenden Wegen und Wegstrecken kommen die Bestimmungen des §. 1 Absatz 2 analog zur Anwendung.

Artikel 44.

Privatberechtigungen an Wegen.

§. 1. Privatberechtigungen an öffentlichen Wegen können im Wege der Enteignung aufgehoben werden, sofern ihre Beibehaltung von dem Staatsministerium, Departement des Innern, als dem gemeinen Gebrauch oder der gehörigen Unterhaltung des Weges nachtheilig oder hinderlich erkannt wird.

§. 2. An einem öffentlichen Wege können Privatrechte ferner nicht erworben werden.

Artikel 45.

Allgemeine Vorschriften über die Benutzung der Wege.

Die Benutzung der öffentlichen Wege ist nach Maßgabe ihrer Bestimmungen einem Jeden gestattet, soweit nicht durch Gesetz oder polizeiliche Vorschriften Beschränkungen angeordnet sind. Die Wege dürfen jedoch nur so benutzt werden, daß der gemeine Verkehr nicht gehindert wird, auch an den Wegen oder deren Zubehörungen kein Schaden entsteht, welcher nicht Folge des ordnungsmäßigen Gebrauchs ist.

Artikel 46.

Benutzung öffentlicher Wege zur Anlage von Eisenbahnen.

§. 1. Wer auf öffentlichen Wegen eine Eisenbahn anzulegen beabsichtigt, welche mit Pferden oder durch Dampf oder andere elementare Kräfte betrieben werden soll, bedarf hierzu der Genehmigung, bei Gemeinde- und Genossenschaftswegen, sofern nur ein Amtsbezirk berührt wird, des

Amtes, bei den übrigen Wegen des Staatsministeriums, Departement des Innern.

Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, wobei die Betheiligten aufzufordern sind, etwaige Einwendungen binnen angemessener Frist geltend zu machen. Auch ist die Zustimmung des Wegpflichtigen einzuholen.

§. 2. Gegen den Willen des Wegpflichtigen kann das Staatsministerium, Departement des Innern, die Genehmigung nur aus besonderen Gründen des öffentlichen Interesses, namentlich wenn die Anlage mehrere Gemeinden berührt und nur von einer Minderheit Widerspruch erhoben ist, ertheilen. Die Genehmigung ist in diesem Falle an die Voraussetzung geknüpft, daß der Unternehmer sich verpflichtet, dem Wegpflichtigen eine entsprechende Vergütung für die Benutzung des Weges und Ersatz für die dadurch bedingte Erschwerung der Instandhaltung, sowie für den etwa sonst entstehenden Schaden zu leisten, und daß er für die Erfüllung dieser Verpflichtung Sicherheit stellt.

§. 3. Im Falle der Genehmigung sind dem Unternehmer die im öffentlichen Interesse, namentlich zum Schutze der Wege und zur Sicherung und Ordnung des Verkehrs erforderlichen Bedingungen aufzuerlegen. Dabei kann die genehmigende Behörde die Genehmigung der Fahrpläne und Tarife vorbehalten und dem Unternehmer die Verpflichtung auferlegen, einen Theil des Reinertrages an den Wegpflichtigen abzugeben, sowie einen entsprechenden Theil der Unterhaltung des Weges oder des dadurch erwachsenden Aufwandes zu übernehmen.

Artikel 47.

Benutzung der öffentlichen Wege zu sonstigen Anlagen.

Für die Herstellung von Anlagen und die Vornahme von Berrichtungen, welche einem öffentlichen Interesse oder

einem überwiegenden Nutzen der Landeskultur dienen, wie ober- und unterirdische Telegraphenleitungen, Kanalisationsanlagen u. dgl., kann die Benutzung eines öffentlichen Weges nach Anhörung des Wegpflichtigen von der Aufsichtsbehörde — bei Gemeinde- und Genossenschaftswegen dem Amte, bei Staats- und Amtswegen dem Staatsministerium, Departement des Innern, — gestattet werden, soweit durch die Anlage und Berrichtungen, abgesehen von vorübergehenden Störungen, der Gemeingebrauch des Weges nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Die Einräumung der Benutzung eines öffentlichen Weges für derartige Zwecke oder für die Sonderzwecke Einzelner gilt stets als widerruflich ertheilt und es werden privatrechtliche Ansprüche hinsichtlich des öffentlichen Weges dadurch nicht begründet. Bei Ertheilung der Erlaubniß kann in den Fällen, wo durch die Benutzung oder die hierfür dienenden Anlagen und Berrichtungen die Unterhaltungslast erschwert oder die besonderen Nutzungen am Wege und an seinen Zubehörungen gemindert werden, dem Betheiligten die Verpflichtung zur Zahlung einer entsprechenden Vergütung auferlegt werden.

IV. Verpflichtungen der Grundeigenthümer hinsichtlich der öffentlichen Wege.

Artikel 48.

Pflicht zur Abtretung. Enteignungen.

§. 1. Die zur Anlegung neuer oder zur Verlegung, Instandsetzung, Verbreiterung oder Unterhaltung vorhandener öffentlicher Wege erforderliche Abtretung oder Belastung von Grundstücken, Gebäuden und Rechten jeder Art, sei es zum Eigenthum oder zu vorübergehendem Gebrauch, gegen vorgängige gerechte Entschädigung kann nicht verweigert werden.

§. 2. Ueber die Nothwendigkeit und den Umfang der Abtretung entscheidet, nach Vernehmung der Betheiligten und soweit nöthig von Sachverständigen, bei Gemeinde- oder Genossenschaftswegen, sofern die Anlage nur einen Amtsbezirk berührt, das Amt, bei den übrigen Wegen das Staatsministerium, Departement des Innern.

§. 3. Im Uebrigen kommen auf die nach diesem Gesetze zu verfügenden Enteignungen die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. März 1867, betr. die Enteignungen zu Eisenbahnen, zur analogen Anwendung; jedoch steht die Leitung des Schätzungsverfahrens und die Feststellung der Entschädigung stets der Behörde zu, welcher die im §. 2 gedachte Entscheidung zugewiesen ist.

Die Bestimmung des Artikels 16 §. 2 des Eisenbahn-Enteignungsgesetzes kommt mit der Maßgabe zur Anwendung, daß, im Falle die Sachverständigen ein in allen Punkten übereinstimmendes Gutachten erstattet haben, die Entschädigung nach Maßgabe des Gutachtens der Sachverständigen festzusetzen ist; bei Nichtübereinstimmung nicht unter die niedrigste Schätzung.

Artikel 49.

Pflicht zur Ueberlassung von Material.

a) In den Marsch- und Moor-Bezirken.

In den Marsch- und an diese angrenzenden Moor-Bezirken sollen für die Entnehmung des zur Instandsetzung und Unterhaltung der Amts-, Gemeinde- und Genossenschafts-Wege nöthigen Materials an Erde oder Soden folgende Bestimmungen gelten:

a) Die Wegerde ist zunächst aus den dazu bestimmten Grundstücken zu entnehmen, mithin für die Fahrwege auf der Kappe oder Berme eines Deichs von den Außengroden oder Sänden nach Anweisung des Deichgeschworenen.

b) Wo keine zur Wegerde bestimmten Grundstücke vorhanden oder solche unzureichend sind, hat für die Amtswege der Amtsverband, für die Gemeindewege die Gemeinde das zur Instandsetzung und Unterhaltung nöthige Material anzuschaffen.

In diesem Falle darf das Material aus den zunächst am Wege belegenen dazu geeigneten Grundstücken gegen vorgängige gerechte Entschädigung entnommen, jedoch sollen dabei billige Wünsche des Grundeigenthümers thunlichst berücksichtigt werden.

c) Zu den Genossenschaftswegen hat, wo nicht die Bestimmungen unter a Anwendung finden, jeder Interessent die erforderliche Wegerde bei pfandweiser Unterhaltung für sein Wegpfand, sonst nach Verhältniß seiner Weglast, selbst herbeizuschaffen.

Artikel 50.

b) Auf der Geest — Wegerdeplacken.

§. 1. Das zur Instandsetzung und Unterhaltung der Wege auf der Geest nöthige Material an Erde, Lehm oder Soden ist aus den dazu bestimmten Wegerde-Placken und Streifen, erforderlichen Falls aus ungetheilten Gemeinheiten und Marken, auch ungenutzten Moorflächen, zu entnehmen.

Sind solche Placken, Gemeinheiten u. nicht vorhanden, oder ist das aus denselben zu gewinnende Material nicht ausreichend oder untauglich, so kommen für die Amts- und Gemeindewege die Bestimmungen des Artikels 49 b, für die Genossenschaftswege die Bestimmungen des Artikels 49 c zur Anwendung.

§. 2. Bei der Theilung einer Gemeinheit oder Mark, auch bei Eintheilung einer dem Staate gehörenden Moor-

fläche zum Anbau sollen, nach Feststellung der nöthigen Wege, die zur Unterhaltung dieser und der bereits vorhandenen Wege nach Bestimmung des Amtes voraussichtlich erforderlichen Flächen in möglichster Nähe derselben, in hinreichender Größe und an dazu geeigneten Stellen als Wegerdeplacken ausgeschieden werden.

Die Entnehmung des zur Anlegung oder Unterhaltung von Staatswegen erforderlichen Materials aus den aus Gemeinheiten, Marken oder dem Staate gehörenden Moorflächen ausgeschiedenen Wegerde-Placken und Streifen unterliegt lediglich der Bestimmung der Staatsbehörden.

§. 3. Ein Wegerde-Placken oder Streifen soll nur nach Anhörung der Gemeindevertretung ganz oder theilweise zur Kultur oder zum Anbau ausgewiesen werden.

Artikel 51.

Lagerung der bei Aufräumung der Weggräben ausgebrachten Erde.

§. 1. Die bei Aufräumung der Weggräben ausgebrachte Schott- oder Lotherde ist, soweit die Aufräumung dem Wegpflichtigen obliegt, auf den Weg, von dem hiezu verpflichteten Landnachbarn auf das Land zu bringen. In denjenigen Gemeinden, in welchen nach Artikel 39 §. 1 der Landanlieger den ganzen Graben zu unterhalten hat, ist bei der Reinigung die Erde nach Anordnung der Wegbehörde entweder auf den Weg, oder auf das angrenzende Land zu bringen.

Für die Lagerung der bei Aufräumung der Sieltiefe und Zuggräben einer Wasserbaugenossenschaft ausgebrachten Schott- oder Lotherde gelten die Bestimmungen des Artikels 330 der Deichordnung.

Wenn jedoch an der Seite eines Fahrweges ein von diesem nicht durch den Weggraben getrennter Fußweg sich befindet, darf die ausgebrachte Erde nicht auf dem Fuß-

wege gelagert, muß vielmehr über denselben hin auf den Fahrweg gebracht werden.

§. 2. Die bei Aufräumung der neben Fußwegen befindlichen Grütten ausgeworfene Erde kann ganz auf den anliegenden Fahrweg oder das angrenzende Grundstück gebracht werden.

Artikel 52.

Ableitung des Wassers aus den Weggräben durch die anliegenden Grundstücke.

§. 1. Das in den Weggräben sich sammelnde Wasser ist, soweit nöthig, durch die anliegenden Grundstücke abzuleiten. Jeder Grundbesitzer ist dieses zu gestatten und den zu diesem Zwecke bestimmten Graben gehörig zu unterhalten verpflichtet. Die Ableitungsgräben sind gleichzeitig mit den Weggräben aufzuräumen.

§. 2. Ein Anspruch auf Entschädigung steht dieserhalb den betreffenden Grundbesitzern nur dann zu, wenn zur Ableitung des Wassers ein Graben neu angelegt oder verbreitert, oder wenn das Wasser durch einen Graben abgeleitet werden soll, welcher bisher nur als Befriedigungsgraben gedient hat. In diesen Fällen ist nicht allein für den durch die neue Einrichtung herbeigeführten Landverlust und etwaige sonstige Nachtheile, sondern auch für die dadurch entstehende oder erschwerte Unterhaltungslast des Grabens Entschädigung zu leisten, für letztere jedoch nur da, wo nicht die Bestimmung des Artikels 292 § 3 der Deichordnung zur Anwendung kommt.

Artikel 53.

Abfahrten nach den anliegenden Grundstücken.

§. 1. Die in den Weggräben zur Abfahrt nach den anliegenden Grundstücken erforderlichen Dämme sind, nebst den in denselben nöthigen Höhlen, von den theilhaftigen Grundbesitzern anzulegen und zu unterhalten.

Daselbe gilt, wenn statt eines Erddammes eine Brücke über den Weggraben gelegt ist oder wird.

Wenn jedoch ein Weggraben da, wo ein solcher nicht vorhanden war, hergestellt, oder ein neuer Weg angelegt wird, sind die zur Abfahrt nach den angrenzenden Grundstücken in den Weggräben zur Zeit der Anlage nöthigen Dämme nebst Höhlen von demjenigen, auf dessen Kosten die Anlage geschieht, herzustellen, sodann aber von den betreffenden Grundbesitzern zu unterhalten, ohne daß Letztere für diese Last Entschädigung fordern können.

§. 2. Die Abfahrten nach den anliegenden Grundstücken müssen an der Wegseite eine gleiche Höhe mit dem Wege haben.

Für die hiernach bei der Abtragung oder Erhöhung eines Weges dem verpflichteten Grundbesitzer zufallende Last kann eine Entschädigung nicht gefordert werden.

Artikel 54.

Erbaunng von Gebäuden und Anlegung von Befriedigungen an den Wegen.

§. 1. An einem öffentlichen Wege darf nur nach vorgängiger Erlaubniß der zuständigen Wegebehörde ein neues Gebäude aufgeführt oder eine Befriedigung neu gesetzt werden. Zuständig ist bei Staats- und Amtswegen das Amt, bei Gemeinde- und Genossenschaftswegen der Gemeindevorstand.

Soll das Gebäude auf dem Fundament eines vorhanden gewesenen Gebäudes aufgeführt oder die neue Befriedigung ganz an die Stelle der alten gesetzt werden, so ist die Ausführung der Anlage sofort zu gestatten oder dem Eigenthümer des Grundstücks zu eröffnen, daß ein Enteignungsverfahren zu beantragen beabsichtigt werde, in welchem Falle ihm innerhalb 14 Tagen Anzeige zu machen ist, ob von

ihm eine Abtretung des Grundstücks verlangt werden soll oder nicht.

In allen anderen Fällen ist die Anweisung der einzuhaltenden Linie — bei Staatswegen nach Rücksprache mit dem Bezirksbaumeister, bei Amtswegen nach Anhörung des Gemeindevorstandes — entweder durch schriftliche Verfügung oder an Ort und Stelle zu ertheilen und im letzteren Falle ein die einzuhaltende Linie genau zu beschreibendes Protokoll aufzunehmen.

Bei unbefugter Ausführung obiger Anlagen kann, abgesehen von der etwa verwirkten Strafe, von der zuständigen Begebehörde der Umbau des Gebäudes, sowie die Umsetzung der Befriedigung angeordnet und nöthigenfalls auf Kosten des Eigenthümers verfügt werden.

§. 2. Außerdem kommen für die Errichtung von Gebäuden und die Anlegung von Befriedigungen in den Städten und größeren Orten die Bestimmungen des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 25. März 1879, betr. Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, zur Anwendung.

Artikel 55.

Vorschriften wegen Windmühlen.

Windmühlen oder Wasserschöpfmühlen dürfen ohne Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, in geringerer Entfernung als 75 Meter von einem Fahrwege — Genossenschaftswege ausgenommen — nicht aufgebaut werden. Außerdem kann der Abbruch der ohne Genehmigung oder abweichend von derselben erbauten Mühle von dem Staatsministerium, Departement des Innern, angeordnet werden.

Wird die Erlaubniß zum Wiederaufbau einer vorhandenen gewesenen Mühle an der bisherigen Stelle nicht ertheilt, so ist dem Eigenthümer für den daraus ihm er-

wachsenden Nachtheil vom Staate Entschädigung zu leisten, deren Betrag nöthigenfalls durch Abschätzung im Wege des Enteignungsverfahrens zu ermitteln ist.

Artikel 56.

Verpflichtung der Grundeigenthümer hinsichtlich der Fußwege.

§. 1. Auf den Fußwegen sind diejenigen Anlagen, welche bei den Befriedigungen der Grundstücke zur ungehinderten Benutzung des Fußweges erforderlich sind (Uebertritte, Kreuze, Richelwerk und dergleichen), von dem zur Unterhaltung der Befriedigung Verpflichteten herzustellen und zu unterhalten, sofern nicht bei der Anlegung des Fußweges eine besondere Vereinbarung hierüber mit den beteiligten Grundbesitzern getroffen ist oder herkömmlich die Unterhaltung dem Wegpflichtigen bisher obgelegen hat.

§. 2. Beschädigungen, welche ein Fußweg durch die Ackerbestellung erlitten hat, sind sofort nach Beendigung der letzteren vom betreffenden Grundbesitzer auszubessern.

§. 3. Bei Fußwegen, welche über Privatgrundstücke führen (Art. 42, §. 4) oder auf beiden Seiten von Privatgründen eingeschlossen werden, ist zur An- und Abfuhr der erforderlichen Materialien die freie Ueberwegung der anliegenden Grundstücke ohne Entschädigung des Besitzers gestattet. Die Ueberwegung muß jedoch in möglichst unnuachtheiliger Weise ausgeübt werden und hat jedenfalls zu unterbleiben, wenn die anliegenden Grundstücke mit Früchten bestellt oder mit Mähgras bewachsen sind.

V. Behörden.

Artikel 57.

Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden im Allgemeinen.

Alle über die öffentliche Wegpflicht (Artikel 7 §. 1), sowie über die Benutzung der öffentlichen Wege nach Maß-

gabe dieses Gesetzes entstehenden Zweifel und Streitigkeiten werden von den Verwaltungsbehörden entschieden.

Die Abfahrtsdämme in den Seitengraben, die zur Unterhaltung der Wege bestimmten Wegerdeplacken und Streifen, sowie die Wegbermen mit ihren Anpflanzungen stehen unter Aufsicht der Wegebehörden und unterliegen deren Anordnungen, gleich den Wegen, nach Vorschrift dieses Gesetzes.

Die neben Staatswegen belegenen, zu denselben gehörenden Bermen und Landstreifen sollen den Staatsforstgründen gleich geachtet werden und finden auf sie alle forstgesetzlichen und forstpolizeilichen Bestimmungen, soweit zutreffend, Anwendung, vorbehaltlich der dem Staatsministerium, Departement des Innern, verbleibenden Oberaufsicht.

Artikel 58.

Fortsetzung.

§. 1. Bei Streitigkeiten darüber, ob ein Weg ein öffentlicher oder Privatweg sei, oder ob eine unbefugte Schmälerung eines Weges, der zu demselben gehörenden Bermen und Landstreifen oder eines Wegerdeplackens stattgefunden habe, tritt zunächst eine Regelung von Seiten der zuständigen Verwaltungsbehörde ein. Wer mit deren Aussprüche nicht zufrieden ist, hat innerhalb 6 Wochen nach der Eröffnung oder Zustellung desselben beim Gerichte Klage zu erheben; widrigenfalls es bei der erfolgten Regelung sein Bewenden behält. Wird Klage erhoben, so verbleibt es bis zur schlüssigen gerichtlichen Entscheidung bei der geschehenen Regelung.

Von der erhobenen Klage und von der schlüssigen Entscheidung hat das betreffende Gericht die zuständige Verwaltungsbehörde in Kenntniß zu setzen.

§. 2. Dasselbe gilt bei Streitigkeiten über behauptete Privatberechtigungen an einem öffentliche Wege.

Artikel 59.

Stellung des Amtes und des Gemeindevorstandes.

§. 1. Die Aemter führen die Aufsicht über die Gemeinde- und Genossenschafts-Wege ihres Bezirkes, erlassen die darauf bezüglichen Anordnungen und entscheiden in erster Instanz die vor die Verwaltungsbehörden gehörenden Zweifel und Streitigkeiten in Wegesachen, soweit nicht in diesem Gesetze etwas anderes bestimmt ist.

In den Städten erster Klasse treten statt der Aemter die Stadtmagistrate ein.

§. 2. Innerhalb der Gemeinden liegt die nächste Aufsicht über den Zustand der Gemeinde- und Genossenschaftswege, sowie die Ueberwachung der Ausführung der amtlichen Anordnungen den Gemeindevorständen unter Beihülfe der Bezirksvorsteher ob.

Artikel 60.

Stellung des Staatsministeriums, Departement des Innern.

§. 1. Das Staatsministerium, Departement des Innern, führt die Aufsicht über die Staats- und Amtswege, erläßt die darauf bezüglichen Anordnungen und entscheidet in erster Instanz die vor die Verwaltungsbehörden gehörenden Zweifel und Streitigkeiten hinsichtlich der Staats- und Amtswege, soweit nicht in diesem Gesetze etwas anderes bestimmt ist.

§. 2. Die Oberaufsicht über die sämmtlichen öffentlichen Wege wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, geführt. Die Oberaufsicht befaßt insbesondere:

1. die letzte Entscheidung bei Beschwerden gegen Entscheidung oder Anordnungen der Aemter;
2. die Erlassung allgemeiner wegpolizeilicher Vorschriften unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse;

3. die Erlassung der näheren Vorschriften über die abzuhaltenden Wegschauungen. Dabei ist zu bestimmen, daß von der schauenden Behörde wegen unterlassener oder mangelhafter Erfüllung der Wegpflicht gegen einzelne Pflichtige oder gegen Annehmer ausverdungerer Wegarbeiten eine Ordnungsstrafe erkannt werden kann, und zwar:

- a) vom Amte bis zu 30 Mark,
- b) vom Gemeindevorstande bis zu 9 Mark,
- c) vom Bezirksvorsteher bis zu 3 Mark,

außerdem die schauende Behörde die angeordneten Wegarbeiten auf Kosten des Ungehorsamen (des Amtsverbandes, der Gemeinde, Weggenossenschaft, einzelner Pflichtiger oder Annehmer von Wegarbeiten) zur Ausführung bringen lassen kann;

4. die Erlassung der näheren Vorschriften über die Einrichtung und Erhaltung der Wegeregister, sowie der Verzeichnisse der zu den Wegegenossenschaften pflichtigen Grundstücke.

§. 3. Für die technische Bearbeitung der Wegesachen unter dem Staatsministerium, Departement des Innern, ist die Bau-Direktion die zuständige Behörde. Die Befugniß des Staatsministeriums, Departement des Innern, mit der Bearbeitung einzelner Wegesachen andere Techniker zu beauftragen, ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Artikel 61.

Beschwerden.

Für die Erhebung von Beschwerden gegen Entscheidungen oder Verfügungen der Aemter kommen die Bestimmungen des Artikels 5 des Gesetzes vom 7. Januar 1879, betr. die Einrichtung der Aemter im Herzogthum Oldenburg, für die Erhebung von Beschwerden gegen eine erste Entscheidung oder Verfügung des Staatsministeriums,

Departement des Innern, diejenigen des Artikels 15 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betr. die Organisation des Staatsministeriums u. s. w., zur Anwendung.

Artikel 62.

Kosten.

§. 1. Für die amtlichen Verhandlungen der Verwaltungsbehörden sind von den Amtsverbänden, Gemeinden und Genossenschaften Gebühren nicht zu entrichten mit Ausnahme der Schreib-, Zustellungs- und Vermessungsgebühren und der sonstigen Kosten, namentlich der Tagegelder, soweit solche bestehenden Vorschriften gemäß zu zahlen sind, und der Transportkosten.

§. 2. Bei Entscheidungen von Streitigkeiten werden Gebühren und Kosten denjenigen berechnet, denen sie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zur Last fallen.

§. 3. Die Beitreibung der zur Hebung beorderten Kosten und Strafgeelder, sowie der rückständigen Beiträge geschieht im Verwaltungswege.

VI. Bestimmungen wegen der Strafen.

Artikel 63.

§. 1. Für die in Wegpolizei = Strafsachen verwirkte Geldstrafe nebst Kosten und Schadenersatz haftet das betreffende Fuhrwerk, Gespann, Thier oder Ladung.

§. 2. Alle Geldstrafen, welche wegen einer in diesem Gesetze oder in den zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen oder im Strafgesetzbuch in Beziehung auf öffentliche Straßen und Wege mit Strafe bedrohten Handlung oder Unterlassung verwirkt sind, sollen der Kasse derjenigen Gemeinde, in welcher die bestrafte Handlung begangen oder Unterlassung vorgekommen, alsdann überwiesen werden, wenn die Uebertretung auf oder bei einem Gemeinde- oder Genossenschaftswege stattgefunden

hat und durch dieselbe nicht zugleich ein Staatsweg oder der Verkehr auf letzterem beeinträchtigt oder gefährdet ist. Die vorstehende Bestimmung kommt, wenn die Uebertretung auf oder bei einem Amtswege stattgefunden hat, zu Gunsten des betreffenden Amtsverbandes analog zur Anwendung.

VII. Weggeld.

Artikel 64.

Weggeldshebungen auf Staats-, Amts- und Gemeindechaulseem.

§. 1. Auf allen Staatschaulseem soll ein Weggeld für die Landeskasse nach den näheren Bestimmungen der Artikel 65 ff. erhoben werden.

§. 2. Auf Amts- und Gemeindewegen darf ein Weggeld nur mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, erhoben werden. Dasselbe soll nur dem wegpflichtigen Amtsverbande, bezw. der wegpflichtigen Gemeinde, nur für eine Kunststraße und nur auf so lange bewilligt werden, als der Amtsverband, bezw. die Gemeinde, die Kunststraße ordnungsmäßig unterhält.

Bei Bewilligung der Erhebung eines Weggeldes für einen Amtsverband oder eine Gemeinde ist der Tarif desselben, welcher den für Staatswege festgesetzten Tarif nicht übersteigen darf, in jedem einzelnen Falle zu bestimmen.

Im Uebrigen sollen für die Weggeldshebungen des Amtsverbandes oder der Gemeinde die Vorschriften der Artikel 65 ff. zur Anwendung kommen, soweit nicht im einzelnen Falle hiervon abweichende Bestimmungen getroffen sind oder werden.

§. 3. Wird eine Kunststraße oder eine Brücke auf Kosten Einzelner, einer Gesellschaft oder einer öffentlichen oder privaten Genossenschaft angelegt und erhalten, so kann denselben die Erhebung eines Weg- bezw. Brückengeldes

nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen gestattet werden, dessen Höhe in jedem einzelnen Falle vom Staatsministerium, Departement des Innern, festgestellt wird.

§. 4. Die auf Grund der Artikel 114 und 115 der Wegeordnung vom 12. Juli 1861 getroffenen Bestimmungen bleiben in Geltung, bis sie nach Maßgabe dieses Gesetzes abgeändert werden.

Ebenso darf, bis die ertheilte Erlaubniß nach Maßgabe der darüber früher getroffenen Bestimmungen zurückgenommen wird, mit der Weggeldshebung fortgefahren werden, welche der Bauerschaft Rastederbrink zufolge Erbpachtvertrags vom 24. November 1762 bewilligt und mit der Last der Unterhaltung des Rasteder Moorweges und der Pflicht zur Zahlung der Erbpacht auf die Gemeinde Rastede übergegangen ist. Es verbleibt jedoch hinsichtlich dieser Hebung bei denjenigen Aenderungen, welche dieserhalb in dem unterm 26. November 1847 genehmigten Plane zur Besteinerung des Rasteder Moorweges getroffen sind, auch bleiben die nach dem gedachten Plane vom 26. November 1847 begründeten Privatrechte unberührt.

Artikel 65.

Verpflichtung zur Weggeldszahlung.

§. 1. Das Weggeld ist beim jedesmaligen Passiren einer Hebestelle zum vollen Betrage, ohne Rücksicht auf die Länge der wirklich benutzten Wegstrecke, zu erlegen. Ausnahmzweise ist jedoch das Staatsministerium, Departement des Innern, ermächtigt, in den ihm geeignet scheinenden Fällen Einzelnen zu gestatten, statt jedesmaliger Entrichtung des Weggeldes eine Pauschsumme zu bezahlen.

§. 2. Von der Erlegung des Weggeldes sind befreit:

- a) alle mit Zugthieren des Großherzoglichen Hauses bespannte Fuhrwerke, sowie einzelne dem Großherzoglichen Hause gehörende Pferde;

- b) alle Pferde und Wagen, welche zur Beförderung der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses nebst Gefolge die Hebestelle, sei es hin oder her, passiren, ohne Rücksicht darauf, wem solche gehören;
- c) die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die fahrenden Landbriefträger, sowie diejenigen Personenuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden;
- d) hiesige und fremde Militairpersonen, einschließlich der Gendarmen, wenn sie in Uniform im Dienst reisen, nebst ihrer sie begleitenden Dienerschaft, desgleichen alle vom Militair selbst oder für militairische Zwecke geleistete Fuhren, nicht auch beurlaubte oder in Privatangelegenheiten reisende Militairpersonen;
- e) die Staats- und Gemeindebeamten, die Mitglieder des Amtsvorstandes, die Stations-Controleure des Deutschen Reichs, die Deich- und Sielgeschworenen, die Sielmeister, die Geistlichen und Küster bei Reisen in dienstlichen Angelegenheiten;
- f) alle Fuhren, welche zu Arbeiten an Staatswegen oder zum Anfahren von Materialien für dieselben geleistet werden;
- g) alle zu Zwecken einer weltlichen oder Pfarr-Gemeinde oder einer Schulacht innerhalb des Gemeindebezirks geleisteten Fuhren, wenn sie als solche durch obrigkeitliche Bescheinigung bezeichnet oder sonst kenntlich sind;

- h) die Fuhren der Feuersprützen und sonstigen Löschwerkzeuge zu Feuersbrünsten und von denselben zurück;
- i) innerhalb des Gemeindebezirks die Fuhren der Eingepfarrten zum und vom Kirchenbesuche, sowie Leichenfuhren einschließlich des Gefolges;
- k) die in der Nähe einer Hebestelle Wohnenden, wenn sie zum Zwecke der Bewirthschaftung solcher eigener oder geheimerter Ländereien, welche sie von ihrem Hause aus bewirthschaften (wozu jedoch Torfmoore nicht gehören) diese Hebestelle, sei es mit eigenen oder gemietheten Zugthieren, passiren, sowie auch für ihr zu oder von der Weide getriebenes Vieh. Als in der Nähe wohnend sollen diejenigen betrachtet werden, welche innerhalb eines Umkreises von 2 Kilometern von der Hebestelle entfernt wohnen;
- l) diejenigen, welchen das Staatsministerium, Departement des Innern, für Reisen in Staatsdienstangelegenheiten einen besonderen Freischein ertheilt.

§. 2. Das Staatsministerium, Departement des Innern, ist ermächtigt, bei einzelnen Hebestellen aus besonderen Billigkeitsrückichten noch sonstige gänzliche oder theilweise Befreiungen von Erlegung des Weggeldes zu bewilligen.

Artikel 66.

Beschwerde über die Weggeldserheber.

Wer durch die Weggeldsforderung des Erhebers sich beschwert erachtet, hat, vorbehältlich des Rechtes der Beschwerdeführung beim Amte, einstweilen die verlangte Zahlung zu leisten.

Artikel 67.

Weggelds-Entziehung.

§. 1. Wer sich der Bezahlung des Weggeldes entzieht, ist zur Nachzahlung desselben verpflichtet und hat außerdem eine Geldstrafe von 3 bis 15 *M.* zu erlegen, wenn nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist.

§. 2. Eine Entziehung des Weggeldes begeht namentlich:

- a) wer eine Hebestelle passirt, ohne das Weggeld zu entrichten oder dasselbe kreditirt zu erhalten;
- b) wer in der Absicht der Umgehung der Weggeldszahlung einen durch eine Warnungstafel als verboten bezeichneten Weg benutzt oder die Kunststraße vor einer Hebestelle verläßt und jenseits derselben wieder benutzt;
- c) wer durch falsche Angabe eines Befreiungsgrundes, oder durch Mißbrauch eines Freischeins oder einer zur Befreiung einer Gemeindefuhr ausgestellten obrigkeitlichen Bescheinigung sich der Zahlung des Weggeldes entzieht;
- d) wer angespannte Zugthiere vor einer Hebestelle abspannt und jenseits derselben, aber noch vor der nächsten Hebestelle oder vor dem Endpunkte der Kunststraße wieder anspannt.

Artikel 68.

Weggelds - Tarif.

§. 1. Das auf Staatswegen zu zahlende Weggeld ist bei jeder Hebestelle nach dem diesem Gesetz angehängten Tarif und von jedem, welcher die Hebestelle passirt, zu erlegen, abgesehen von den Ausnahmefällen, die in diesem Gesetze festgestellt sind.

§. 2. Dieser Tarif giebt den für eine Entfernung von 7500 Metern zu zahlenden Abgabensatz an. Geht die Länge einer Kunststraße nicht in vollen 7500 Metern auf, so ist für den Ueberschuß, wenn letzterer mindestens 3750 Meter beträgt, die Hälfte, wenn derselbe mindestens 5625 Meter beträgt, der volle Betrag des tarifmäßigen Weggeldes zu erheben.

§. 3. Wenn es nicht thunlich befunden wird, die der Länge einer bestimmten Kunststraße nach vollen 7500 Metern entsprechende Anzahl von Hebestellen auf derselben zu errichten, sowie alsdann, wenn der Ueberschuß zwar 3750, aber weniger als 5625 Meter beträgt, kann für einzelne Hebestellen das Weggeld unter Beachtung der Vorschrift des §. 2 erhöht werden.

§. 4. Beträgt die Länge einer einzelnen, mit einer anderen nicht verbundenen Kunststraße weniger als 7500 Meter, so soll auf derselben in der Regel nur dann, wenn sie mindestens 3750 Meter lang ist, ein Weggeld erhoben werden, und zwar die Hälfte des tarifmäßigen Satzes, wenn die Kunststraße wenigstens 3750 Meter lang ist, der ganze tarifmäßige Satz aber, wenn die Länge 5625 Meter oder mehr beträgt.

§. 5. Der nach vorstehenden Vorschriften festgestellte Weggelds-Tarif soll bei jeder Hebestelle öffentlich angeschlagen sein.

VIII. Schlußbestimmungen.

Artikel 69.

§. 1. Auf die von der Königlich Preussischen Regierung erbaute Kunststraße zwischen Sande und Wilhelms-
haven findet dieses Gesetz insoweit Anwendung, als nicht die für dieselbe geltenden besonderen vertragmäßigen Bestimmungen entgegenstehen.

Die Bestimmungen der Artikel 3 und 5 des Gesetzes vom 13. März 1879, betr. die Bildung einer Gemeinde Bant, und des Artikels 3 des Gesetzes vom 19. Januar 1885, betr. die Bildung einer Gemeinde Wangerooge, werden durch dieses Gesetz nicht geändert.

§. 2. Mit dem Zeitpunkte, in welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, kommen alle mit demselben nicht zu vereinigenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften, insbesondere die Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 12. Juli 1861 nebst den in Abänderung derselben erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, sowie das Gesetz vom 20. März 1879, betr. Anwendung der Wegeordnung auf die Wege der Amtsverbände, in Wegfall.

§. 3. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird im Verordnungswege bestimmt.

§. 4. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen, sowie die zur Erhaltung der Sicherheit, Ordnung und Bequemlichkeit auf den öffentlichen Wegen erforderlichen straßen- und wegpolizeilichen Vorschriften werden, vorbehältlich der Bestimmungen des Artikels 16 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betr. die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, vom Staatsministerium, Departement des Innern, erlassen.

III. Schlussbestimmungen.

Verordnungswege

Die Bestimmungen der Artikel 3 und 5 des Gesetzes vom 13. März 1879, betr. die Bildung einer Gemeinde Bant, und des Artikels 3 des Gesetzes vom 19. Januar 1885, betr. die Bildung einer Gemeinde Wangerooge, werden durch dieses Gesetz nicht geändert.

Anlage.

Weggeld = Tarif.

An Weggeld ist zu zahlen:

A. von Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten, welches dient:

I. zum Fortschaffen von Personen, für jedes Zugthier 10 Pfennig

II. zum Fortschaffen von Lasten:

1. wenn es beladen ist, d. h. wenn auf demselben, außer dem Zubehör und Futter für höchstens drei Tage, andere Gegenstände von mehr als 100 Kilogramm Gewicht sich befinden, für jedes Zugthier 10 "

2. wenn es unbeladen ist, für jedes Zugthier:

a) Frachtwagen 7 "

b) gewöhnliches Landfuhrwerk 3 "

B. von unangespannten Thieren:

I. für jedes Pferd oder Maulthier, auch ein- und zweijährige Füllen mit oder ohne Reiter oder Last 3 "

II. für Rindvieh und Esel, das Stück 2 "

Zusatz = Bestimmungen:

1. Von Fuhrwerk, an dessen Radfelgen hervorstehende Kopfnägel, Stifte oder Schrauben oder zwar eingesenkte jedoch wenigstens 6 Millimeter über der Oberfläche des Reifs hervorstehende Nägel sich befinden, ist das Doppelte der unter A II bestimmten Sätze zu entrichten.

2. Für mit Hunden bespanntes Fuhrwerk, für Schafe, Ziegen, Schweine, Saugfüllen und Kälber ist kein Weggeld zu zahlen.

№. 106.

Verordnung, betreffend die Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 16. Februar 1895.

Oldenburg, den 16. Februar 1895.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen &c. &c.,
verordnen zur Ausführung des Artikels 69 §. 3 der Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 16. dieses Monats:

Die Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 16. dieses Monats tritt mit dem 1. Mai 1895 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigniels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 16. Februar 1895.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

Tappenbeck.

N^o. 107.

Bekanntmachung des Staatsministerium über die Ausführung der
 Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 16. Februar
 1895.

Oldenburg, 1895 Februar 16.

Inhalts-Verzeichniß.

I. Beschaffenheit der Wege und ihrer Zubehörungen.

- §. 1. Biegungen in den Wegen.
 „ 2. Rappbreite der Wege.
 „ 3. Weggräben.
 „ 4. Anlegung von Bermen neben Moordämmen.
 „ 5. Höhe und Profil der Wege.
 „ 6. Anwendung künstlicher Mittel zur Erhaltung der
 Fahrbarkeit einzelner Wege.
 „ 7. Beschaffenheit der Brücken und Höhlen in den
 Wegen.
 „ 8. Abfahrten nach den anliegenden Grundstücken.
 „ 9. Sicherung des Verkehrs durch Abweiser u. s. w.
 „ 10. Bepflanzung der Wege und Herstellung von Fuß-
 wegen.
 „ 11. Wegweiser.
 „ 12. Setzen von Schlagbäumen.
 „ 13. Ausbesserung der Wege.
 „ 14. Pflicht zur Unterhaltung der Wege, auch ohne
 Aufgabe der Behörde.

II. Heranziehung aufgeforsteter, bis dahin unkultivirter
 Flächen zu den Kosten der nicht chausfirten Amts- oder
 Gemeindewege, sowie zu den Kosten der Genossen-
 schaftswege.

„ 15.

III. Benutzung der Wege und wegpolizeiliche Vorschriften.

- §. 16. Allgemeine Vorschriften über den Gebrauch der Wege und dessen Beschränkung.
- „ 17. Verbotene Benutzungsarten.
- „ 18. Spurweite der Wagen.
- „ 19. Ladungsbreite der Fuhrwerke.
- „ 20. Radfelgenbreite.
- „ 21. Höchstes Ladungsgewicht.
- „ 22. Ausweichen der Fuhrwerke.
- „ 23. Kenntlichmachung und Beleuchtung der Fuhrwerke.
- „ 24. Stillhalten der Fuhrwerke und Zäumung der Pferde.
- „ 25. Fahren mit sog. Motorwagen.
- „ 26. Beförderung von Fäkalien, flüssigem Dünger u. s. w.
- „ 27. Verbot des Spurhaltens, Schleifens u. s. w. auf Kunststraßen.
- „ 28. Gebrauch von mit Hunden bespanntem Fuhrwerk.
- „ 29. Verbot unreinlicher Anlagen und Benutzung.
- „ 30. Niederlegen von Dünger auf Wegen.
- „ 31. Verbot gefährlicher und hemmender Anlagen auf und an Wegen.
- „ 32. Ueberwachen der auf den angrenzenden Grundstücken stehenden Bäume u. s. w.
- „ 33. Vorschriften wegen Wassermühlen.
- „ 34. Aufstellen von Warnungszeichen.
- „ 35. Strafbestimmungen.

IV. Wegschauungen.

- „ 36. Schauungen der Amtswege durch das Amt.
- „ 37. Schauungen der Gemeinde- und Genossenschaftswege durch das Amt.
- „ 38. Ausführung der bei den Schauungen nothwendig befundenen Arbeiten.

§. 39. Schanungen durch die Gemeindevorstände und die Bezirksvorsteher.

„ 40. Zwangsmittel gegen Ungehorsame.

V. Wegeregister.

„ 41. Einrichtung der Wegeregister.

„ 42. Anhänge der Wegeregister.

„ 43. Aufertigung und Erhaltung der Wegeregister.

VI. Verzeichnisse der zu den Wegegenossenschaften pflichtigen Grundstücke.

„ 44. Einrichtung der Verzeichnisse.

„ 45. Erhaltung der Verzeichnisse.

VII. Schlußbestimmung.

„ 46.

Zur Ausführung der Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 16. Februar 1895 werden mit Höchster Genehmigung folgende Vorschriften erlassen:

I. Beschaffenheit der Wege und ihrer Zubehörungen.

— Art. 8, §. 2 des Gesetzes. —

§. 1.

Biegungen in den Wegen.

Bei Anlegung neuer Wege ist die Weglinie in möglichst gerader Richtung zu bestimmen. Nothwendige Biegungen in Fahrwegen sind so abzurunden, daß die Mittellinien bei Chausseen einen Halbmesser von mindestens 30 m, bei nicht chausfirten Wegen einen Halbmesser von mindestens 15 m erhalten; scharfe Ecken sind nur in Städten

und größeren geschlossenen Orten zulässig. Bei sich schneidenden Wegen genügt eine Abrundung der einspringenden Ecken.

Vorstehende Bestimmungen sind auch bei den vorhandenen Wegen in Anwendung zu bringen, soweit dies den Verhältnissen nach, ohne den alten Weg ganz zu verlassen, thunlich befunden wird.

§. 2.

Kappenbreite der Wege.

Die Kappenbreite der Fahrwege zwischen den Seitengräben soll der Regel nach mindestens betragen:

a) bei Staats- und Amtswegen

1. auf der Geest 8 m,

2. in den Marsch- und an diese angrenzenden Moor-Bezirken 6 m,

b) bei Gemeindegewegen

1. auf der Geest 5,5 m,

2. in den Marsch- und Moor-Bezirken 5 m,

c) bei Genossenschaftswegen 4 m.

Die Kappenbreite der nicht als Zubehörungen der Fahrwege geltenden Fußwege soll der Regel nach auf der Geest mindestens 1,20 m, in den Marsch- und Moor-Bezirken mindestens 1 m betragen.

§. 3.

Weggräben.

Die Fahrwege sind, wo es erforderlich befunden wird, an beiden Seiten mit Gräben oder Gräben zu versehen. Es muß der Regel nach mindestens betragen:

a) in den Marsch-Bezirken die obere Weite in der durchschnittlichen Höhe des anliegenden Landes bei Gräben 2 m, bei Gräben 1 m,

b) auf der Geest und in den Moor-Bezirken die Sohle

1. an Staats-, Amts- oder Gemeindewegen bei Gräben 1 m, bei Grüppen 0,50 m,
2. an Genossenschaftswegen bei Gräben 0,70 m, bei Grüppen 0,35 m.

Die Tiefe der Weggräben ist nach dem vorliegenden natürlichen Abwässerungsbedürfnis der Wege zu bestimmen; jedoch hat in den unter Deichschutz liegenden Bezirken das Amt mit dem Vorstande der betreffenden Wasserbau-Genossenschaft sich darüber zu verständigen und bei Meinungsverschiedenheiten zwischen diesen das Staatsministerium, Departement des Innern, Bestimmung zu treffen.

Die Fußwege, welche nicht bloße Ueberwegungen sind, müssen der Regel nach durch kleine Gräben (Grüppen), deren Breite mindestens 0,30 m betragen muß, vom angrenzenden Lande getrennt sein.

§. 4.

Anlegung von Bermen neben Moordämmen.

Bei Anlegung von Moordämmen, welche als Gemeindewege dienen sollen, sind an beiden Seiten des Weges die etwa erforderlichen Bermen in genügender Breite anzulegen und vom angrenzenden Lande durch Gräben zu trennen.

§. 5.

Höhe und Profil der Wege.

Alle Staats-, Amts- und Gemeindewege müssen der Länge nach eine möglichst gleichmäßige Höhe und die zum Abfließen des Wassers nöthige Rundung haben. Die Höhenlage der Ufer des Weges muß in der Regel mindestens 0,15 m über der durchschnittlichen Höhenlage des nebenliegenden Landes, bezw. 0,30 m über dem regelmäßig eintretenden höchsten Wasserstand betragen.

Die Steigung eines Weges darf, außer bei Deichtriften und in hügeligen Gegenden, in besteuerten Wegen auf 50 m, im Uebrigen in Staats- und Amtswegen auf 30 m, in Gemeindewegen auf 25 m der Länge in der Regel höchstens 1 m betragen.

§. 6.

Anwendung künstlicher Mittel zur Erhaltung der Fahrbarkeit einzelner Wege.

Wo das Bedürfniß des Verkehrs die Herstellung und Erhaltung einer besseren Fahrbahn erfordert, als der vorhandene Weg gewährt, kann die Pflasterung kurzer Wegstrecken, namentlich in zusammenhängend gebauten Orten, mit einer Stein- oder Schlackenbahn in 3 m Breite angeordnet werden, falls dieselbe ohne unverhältnißmäßige Kosten sich ausführen läßt.

Bei tieffandigen oder aus Flugsand bestehenden Wegstrecken kann das Bedecken des Weges mit Lehm oder mit Haide- oder Moorsoden, oder mit sonstigem geeigneten Material angeordnet werden.

Unter gleicher Voraussetzung sind Fahrwege, welche durch das Moor führen, mit einer genügend starken Decke von Sand, oder wo die Verhältnisse es zulassen, von Klei zu versehen, welche bei Amtswegen und Gemeindewegen mindestens 3 m breit sein muß.

§. 7.

Beschaffenheit der Brücken und Höhlen in den Wegen.

Die in den Wegen nöthigen Brücken und sonstigen Durchlässe müssen die der abzuführenden Wassermenge entsprechende, mindestens aber die im Wasserzugsregister oder Sielachts-Regulative vorgeschriebene Lichtweite haben und erforderlichenfalls mit sichern Geländern, auch, wenn ihre Länge nicht der Rappbreite des Weges gleich ist, mit

Geländerflügeln versehen sein. Die Höhe der Brücken ist so zu bestimmen, daß, wenn nicht das Schiffahrts-Bedürfniß eine größere Höhe bedingt, oder das Wasserzugsregister eine größere Höhe vorschreibt, die Unterkante der Balken bezw. des Schlußsteins mindestens 0,3 m über dem regelmäßig eintretenden höchsten Wasserstande liegt. Die Höhe der sonstigen Durchlässe ist nach dem Bedürfnisse der Ent- und Zuwässerung zu bestimmen.

Wo Höhlen und sonstige kleine Durchlässe nicht eine der Breite des Weges gleiche Länge haben, müssen sie beim Neubau oder bei einer Hauptreparatur auf diese Länge gebracht werden.

Die in Fußwegen erforderlichen Höhlen oder Durchlässe müssen gleiche Länge mit der Breite des Weges haben.

§. 8.

Abfahrten nach den anliegenden Grundstücken.

Die Abfahrtsdämme in den Weggräben müssen, wo der Abfluß des Wassers es erfordert, mit Höhlen von genügender Weite versehen sein. Brücken, welche statt der Abfahrtsdämme dienen, dürfen den Abfluß des Wassers nicht beschränken.

§. 9.

Sicherung des Verkehrs durch Abweiser u. s. w.

Erhöhte Wegstrecken, sowie solche, welche an einem Abhange, einem Flusse, Bache, Sieltiefe oder an einer sonstigen Wasserleitung von erheblich größerer Breite als derjenigen eines gewöhnlichen Weggrabens hinführen, sind, wenn es zur Sicherung des Verkehrs nöthig gefunden wird, mit Abweisern oder Baumpflanzungen, auf kurzen Strecken erforderlichenfalls mit Geländern, zu versehen.

§. 10.

Bepflanzung der Wege und Herstellung von Fußwegen.

Die Fahrwege sind, wo es zweckmäßig befunden wird, an beiden Seiten mit für das benachbarte Land möglichst unschädlichen Bäumen auf Kosten der Wegpflichtigen zu bepflanzen.

Wenn die Bäume durch überhängende Aeste die Fahrt belästigen oder über das äußere Grabenufer sich ausdehnen, oder so stark belauben, daß dadurch das Abtrocknen des Weges behindert wird, so sind dieselben aufzuschneiden oder wegzuschaffen und durch andere geeignete zu ersetzen.

Die auf Amts-, Gemeinde- oder Genossenschaftswegen stehenden Bäume dürfen, sofern nicht etwa einzelne derselben als abgängig durch andere ersetzt werden, nur mit Genehmigung des Amtes gefällt oder sonst weggeschafft werden.

Von denjenigen Fahrwegen, deren Breite es gestattet, ist der Regel nach ein Fußweg von 1 bis 1,5 m Breite abzulegen und, wenn thunlich, durch Abweiser, Baumpflanzungen, Gruppen u. s. w. zu schützen.

§. 11.

Abweiser.

Wo zwei oder mehrere Staats-, Amts- oder Gemeinewege zusammentreffen, sind, wenn es zur Vermeidung von Irrungen nöthig befunden wird, Abweiser zu setzen, deren Kosten von den beteiligten Wegpflichtigen zu tragen sind.

§. 12.

Setzen von Schlagbäumen.

Schlagbäume oder Hecke dürfen, außer zur Sicherung einer gestatteten Weggeldshebung, auf Staats-, Amts- oder Gemeinewegen nicht gesetzt werden.

Auf Genossenschaftswegen können, mit Genehmigung des Amtes, vorhandene Schlagbäume oder Hecke beibehalten, auch neue Gesezt werden.

§. 13.

Ausbesserung der Wege.

Bei nöthiger Ausbesserung eines Weges ist jede Hemmung oder Erschwerung seiner Benutzung thunlichst zu vermeiden.

§. 14.

Pflicht zur Unterhaltung der Wege, auch ohne Aufgabe der Behörde.

Die Wegpflichtigen — Amtsverband, Gemeinde, Weggenossenschaft, einzelne Pflichtige oder Annehmer von Wegarbeiten — haben auch ohne vorgängige Aufforderung die Wege und Zubehörungen im vorschriftsmäßigen Zustande zu unterhalten.

Die Gemeindevorstände, sowie die Bezirksvorsteher haben hierauf innerhalb ihres Bezirks fortwährend zu achten und die Beseitigung etwaiger Mängel ungesäumt zu veranlassen.

II. Heranziehung aufgeforsteter, bis dahin unkultivirter Flächen zu den Kosten der nicht chausfirten Amts- oder Gemeindegwege, sowie zu den Kosten der Genossenschaftswege.

§. 15.

Unkultivirte Flächen sind, wenn sie aufgeforstet werden, während 20 Jahren vom Beginn der Aufforstung an:

- a) frei von Beiträgen zu den Kosten der nicht chausfirten Amts- oder Gemeindegwege — Art. 17, 23, §. 1 des Gesetzes —,

b) zu $\frac{1}{5}$ ihrer Größe beitragspflichtig zu den Kosten der Genossenschaftswege — Art. 34, §. 1 des Gesetzes —.

Die 20 Jahre sind, wenn nicht nachgewiesen wird, daß die Aufforstung schon früher geschehen ist, von dem Jahre an zu zählen, in welchem das Grundstück im Kataster zuerst als aufgeforstet — Nadel- oder Laubholz — erscheint.

III. Benutzung der Wege und wegpolizeiliche Vorschriften.

— Art. 45, 60 §. 2 Ziffer 2, 69 §. 4 des Gesetzes. —

§. 16.

Allgemeine Vorschriften über den Gebrauch der Wege und dessen Beschränkung.

Die öffentlichen Wege dürfen, soweit ihre Benutzung nicht von der Wegpolizeibehörde beschränkt ist, von Jedermann zum Gehen, Reiten, Fahren, sowie zum Viehtreiben benutzt werden. Das Fahren, Reiten und Viehtreiben ist jedoch nur auf der Fahrbahn gestattet.

Jede zeitweilige Aufhebung oder Beschränkung der Benutzung eines Weges ist gehörig bekannt zu machen, jedenfalls auch durch Warnungstafeln am Anfange und Ende des Weges, sofern nicht eine Absperrung vorgenommen ist.

§. 17.

Verbotene Benutzungsarten.

Es ist verboten:

a) unbefugt einen Weg, dessen Benutzung verboten oder beschränkt ist, dieses Verbots ungeachtet,

oder der verfügten Beschränkung zuwider zum Fahren, Reiten oder Viehtreiben zu benutzen;

- b) ohne polizeiliche Erlaubniß Wagen, Schlitten und andere Gegenstände, welche den freien Verkehr hindern, auf Fußwegen und Vorstraßen überall, auf den Fahrwegen und Straßen länger stehen oder liegen zu lassen, als das augenblickliche Bedürfniß nothwendig erfordert.

Außerdem ist der Polizeibeamte befugt, wenn auf seine Aufforderung das Hinderniß des Verkehrs nicht sofort weggeschafft wird, dasselbe auf Kosten des Ungehorsamen beseitigen zu lassen;

- c) unbefugt auf Wegen oder in den Weggräben Vieh weiden zu lassen oder Gras zu schneiden; überhaupt ist Jeder verpflichtet, sein Vieh von den Fußwegen, Weggräben und Banketten, soweit thunlich, zurückzuhalten;

- d) auf den Fußwegen Gegenstände von solcher Beschaffenheit zu tragen, daß durch den Transport derselben Fußgänger belästigt, verdrängt oder beschädigt werden können;

- e) Wagen, Schlitten und andere den freien Verkehr hindernde Gegenstände während der Dunkelheit auf Wegen stehen zu lassen, ohne dabei ein hellbrennendes nach allen Seiten hin sichtbares Licht anzubringen.

§. 18.

Spurweite der Wagen.

Auf nicht besteihten Wegen darf nur solches Fuhrwerk, Schlitten und Erdfarren ausgenommen, benutzt werden,

dessen Spurbreite, von der äußern Seite des einen Rades bis zur innern Seite des andern Rades gemessen, 1,40 m beträgt.

Ausgenommen hiervon sind nur:

- a) Wagen aus einem andern Staate,
- b) leicht construirte Luxuswagen,
- c) Militairfuhrwerk,
- d) durch elementare Kraft bewegte Wagen, sowie Maschinen.

§. 19.

Ladungsbreite der Fuhrwerke.

Die Ladungsbreite eines Fuhrwerks soll nicht mehr als 3,25 m betragen.

§. 20.

Radfelgenbreite.

Mit Acker- und Lastwagen darf auf öffentlichen Wegen nur gefahren werden, wenn deren Radfelgenbeschlag mindestens 10 cm breit ist. Haftbar für die verwirkte Strafe ist der Eigenthümer des Fuhrwerks.

Für Fuhrwerke, welche vor dem 1. Juli 1888 in Gebrauch genommen sind, tritt die Vorschrift des Absatzes 1 erst mit dem 1. Mai 1898 in Kraft.

§. 21.

Höchstes Ladungsgewicht.

Das Gewicht der Ladung, welche auf einem Fuhrwerke außerhalb der Städte und Orte befördert werden darf, soll nicht mehr betragen als:

	in der Jahreszeit			
	vom 15. Nov. bis 15. April		vom 15. April bis 15. November	
	für ein vier- zwei- vier- zwei- rädri- g- rädri- g- Fahrwerk.			
	Kilo.		Kilo.	
mit Radfelgenbeschlag bis 7,5 cm Breite	2000	1000	3000	1500
von 7,5 bis 10 cm	3000	1500	4800	2000
von 10 bis 15 cm	3800	2000	5500	2500
von 15 cm und darüber	5000	2500	6500	3000

Für Militairfuhrwerk gilt diese Bestimmung nicht.

Ausnahmsweise ist eine schwerere Belastung bei solchen Gegenständen, welche, wie z. B. Steinblöcke, Mühlsteine, Baumstämme, ihrer Bestimmung wegen ungetheilt fortgeschafft werden müssen, alsdann gestattet, wenn der Radfelgenbeschlag des Fuhrwerks mindestens 15 cm breit ist. Jedoch dürfen Lasten von mehr als 7500 Kilo auf Staatswegen nur mit Genehmigung des Bezirksbaumeisters, auf Amtswegen nur mit Genehmigung des Amtsvorstandes, auf Gemeinde- und Genossenschaftswegen nur mit Genehmigung des Gemeindevorstandes befördert werden.

Der Führer eines beladenen Fuhrwerks ist verpflichtet, auf Verlangen eines Wegbaubeamten (einschließlich der Chausseeaufseher) oder eines Polizeibeamten über das Gewicht der Ladung unter Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere unverzüglich vollständige Auskunft zu geben und, wenn er dies nicht vermag oder die Auskunft verweigert, auf Anordnung des Wegbau- beziehungsweise Polizeibeamten einer Ermittlung des Gewichts der Ladung sich zu

unterwerfen. Die Gefahr und Kosten der Ermittlung trägt der Wagenführer, wenn er die erforderliche Auskunft über das Ladungsgewicht verweigert oder dieses das erlaubte Maaß übersteigt; im andern Falle sind die Kosten der Ermittlung aus der Landeskasse zu bestreiten.

§. 22.

Ausweichen der Fuhrwerke.

Jedes Fuhrwerk ohne Ausnahme soll den Mitgliedern der Großherzoglichen Familie, deren Wagen oder Schlitten mag ihnen begegnen oder nachkommen, aus dem Wege fahren. Den ordentlichen Posten hat jedes andere Fuhrwerk, sowohl beim Begegnen als beim Nachkommen jener, auf mit dem Posthorn gegebenes Zeichen genügend auszuweichen.

Einem Leichenzuge und einer im Marsch befindlichen Truppenabtheilung haben sowohl die Posten als andere Fuhrwerke, soweit thunlich, auszuweichen.

Außerdem soll

- a) leeres Fuhrwerk dem beladenen ausweichen,
- b) ein voranfahrender Wagen oder Schlitten dem nachkommenden, schneller fahrenden auf ein gegebenes Zeichen hinreichenden Raum zum Vorbeifahren geben,
- c) wenn zwei beladene oder zwei ledige Fuhrwerke einander begegnen, jedes zur Hälfte ausweichen,
- d) wenn zwei Fuhrwerke bei einer zum Vorbeifahren zu schmalen Wegstrecke oder Brücke sich entgegen kommen, das zuletzt ankommende vor derselben stillhalten und dem andern die freie Fahrt gestatten,
- e) ein Fuhrwerk, welches einem größeren Viehtransporte begegnet, langsam fahren.

Sowohl einem begegnenden als auch einem in derselben Richtung schneller fahrenden Fuhrwerk ist nach der rechten

Seite auszuweichen, und zwar mindestens bis über die Mitte der Fahrbahn, sofern der Raum dieses gestattet.

Kein Fuhrwerk darf auf dem Wege so anhalten, daß eine Sperrung der Fahrbahn dadurch entsteht.

§. 23.

Kenntlichmachung und Beleuchtung der Fuhrwerke.

a) Jedes Fuhrwerk, welches nicht vorzugsweise zur Beförderung von Personen dient, auch sog. Motorwagen, sowie Hundefuhrwerk, muß bei dem Verkehr auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit dem Vor- und Zunamen sowie dem Wohnorte des Eigenthümers bezeichnet sein. Von mehreren derartigen Fuhrwerken desselben Eigenthümers muß jedes außerdem mit einer besondern fortlaufenden Nummer bezeichnet sein.

Diese Bezeichnung muß auf der linken Seite oder hinten entweder an dem Fuhrwerk selbst, oder auf einer an demselben dauerhaft befestigten festen Holz- oder Blechtafel in deutlicher, unverwischbarer Schrift von mindestens 5 cm Höhe so angebracht sein, daß dieselbe leicht in die Augen fällt und beständig sichtbar ist.

b) Auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen haben alle Fuhrwerke (von zusammengekoppelten das vorderste) während der Zeit von Ablauf einer Stunde nach Sonnenuntergang an bis eine Stunde vor Sonnenaufgang mindestens ein, in einer Laterne verschlossenes, hell brennendes Licht zu führen. Kein Fuhrwerk darf rothes oder grünes Licht führen. Sofern von dem Fuhrwerk nur ein Licht geführt wird, muß die Laterne in der Nähe der vorderen linksseitigen Ecke des Wagens, oder, wenn die Bauart oder Ladung dies nicht wohl gestattet, unter dem Wagen an der linken Seite des Gespanns dergestalt angebracht sein, daß der Lichtschein von Entgegenkommenden leicht bemerkt werden kann.

Auf Fuhrwerk, welches explosive Stoffe führt, findet die Vorschrift des vorstehenden Absatzes keine Anwendung.

c) Auf Großherzogliches Fuhrwerk, die Kaiserlichen Posten und Militärfuhrwerk finden die Vorschriften unter a und b keine Anwendung.

d) Auf ländliches Arbeitsfuhrwerk, welches zwischen den Wirthschaftsgebäuden und den von dem Wagenbesitzer bewirthschafteten Grundstücken oder innerhalb des Wirthschaftscomplexes des Besitzers fährt, findet die Vorschrift unter a keine Anwendung, die Vorschrift unter b nur insoweit, als das Fuhrwerk eine Kunststraße befährt.

e) Bei Fuhrwerken aus einem andern Staate, in welchem gleichartige Vorschriften über die Art der Bezeichnung oder Beleuchtung der Fuhrwerke bestehen, genügt eine der Vorschrift des heimatlichen Bezirks entsprechende Weise der Kenntlichmachung und Beleuchtung.

f) Die Verantwortlichkeit für die Erfüllung der vorstehenden Vorschriften liegt dem Besitzer des Fuhrwerks ob, jedoch ist der Führer des Fuhrwerks dafür verantwortlich, daß das zu führende Licht vorgeschriebenermaßen brennt.

g) Unter dem Besitzer im Sinne der lit. d und f dieses Paragraphen ist der zeitige Inhaber des Fuhrwerks, derjenige, welcher zur Zeit das Fuhrwerk in Benutzung hat, zu verstehen.

§. 24.

Stillhalten der Fuhrwerke und Zäumung der Pferde.

Es ist verboten:

a) als Führer eines mit Pferden bespannten Fuhrwerks auf Straßen oder Wegen oder unmittelbar neben denselben still zu halten und dasselbe zu verlassen, ohne bei jedem Pferde einen Zugstrang abgeschlagen und die Zügel am Fuhrwerk befestigt zu haben, oder ohne daß Jemand die Zügel in Händen hat oder vor den Pferden steht;

b) ein Pferd als Zugthier zu gebrauchen, dessen Zäumung nicht mit Gebiß, oder mit einem Bügel oder einer Kette über der Nase versehen ist;

c) auf einer Schneebahn mit einem Schlitten ohne Geläute oder Schellen zu fahren;

d) ein nicht vorgespanntes Pferd, Saugfüllen ausgenommen, auf Wegen und Straßen anders, als an der Hand oder zusammengekoppelt oder hinter einem Wagen befestigt, zu führen, es sei denn, daß ein Pferd auf der Weide nicht hat gekoppelt werden können.

§. 25.

Fahren mit sogenannten Motorwagen.

Mit sog. Motorwagen darf nicht schneller als 20 Kilometer die Stunde, während der Zeit von Ablauf einer Stunde nach Sonnenuntergang an bis eine Stunde vor Sonnenaufgang nicht schneller als 10 Kilometer die Stunde gefahren werden. In Städten und größeren geschlossenen Orten, sowie beim Begegnen mit oder Einholen von Fuhrwerken, Reitern, geführten Pferden oder einem größeren Viehtransporte ist langsam zu fahren.

Jeder Motorwagen muß mit einer Signalglocke versehen sein. Beim Einholen von Fußgängern, Fuhrwerken, Reitern, geführten Pferden oder einem größeren Viehtransport, sowie beim Passiren von die freie Uebersicht nicht gestattenden Biegungen in den Wegen ist durch wiederholtes Glockensignal das Herannahen des Motorwagens rechtzeitig vor dem Passiren anzuzeigen.

§. 26.

Beförderung von Fäkalien, flüssigem Dünger u. s. w.

Auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen dürfen zur Beförderung von Fäkalien, flüssigem Dünger, Sauche, sowie von zum Düngen bestimmten Garnelen

(Granaten) nur dicht bedeckte Wagen oder Transportmittel verwandt werden, welche so eingerichtet sind, daß von der Ladung nichts verloren gehen oder durchsickern kann.

Auf Kunststraßen dürfen zur Beförderung von Ziegelthon nur Wagen oder Transportmittel verwandt werden, welche so eingerichtet sind, daß von der Ladung nichts verloren gehen kann.

§. 27.

Verbot des Spurhaltens, Schleifens u. s. w. auf Kunststraßen.

Zwei oder mehrere zusammengekoppelte beladene Wagen sind so miteinander zu verbinden, daß jeder ein verschiedenes Gleis befährt. Es ist verboten, mehr als drei Wagen zusammenzukoppeln.

Pflüge, Eggen, Bäume, Bauholz und andere schwere Gegenstände dürfen auf der Steinbahn nur so befördert werden, daß der zu befördernde Gegenstand die Bahn nicht berührt.

Die auf die Fahrbahn gelegten Schrecksteine, Holzböcke und dergleichen dürfen von Unbefugten nicht von ihrer Stelle entfernt werden.

§. 28.

Gebrauch von mit Hunden bespanntem Fuhrwerk.

a) Der Führer eines mit Hunden bespannten Fuhrwerks darf während der Fahrt nicht auf demselben sitzen, muß vielmehr nahe vor oder neben dem Fuhrwerke gehen und hat dasselbe an der Deichsel oder die angespannten Hunde an der Leine zu halten.

b) Schnelles Fahren mit Hundefuhrwerk in den Orten, sowie überall beim Begegnen von Fuhrwerken anderer Art oder von Reitern, ist verboten.

Bei solchem Begegnen muß der Führer des Hunde-

fuhrwerks zeitig ausbiegen und so lange stillhalten, bis das andere Fuhrwerk oder der Reiter vorbeipassirt ist.

c) Wenn sich der Führer beim Anhalten des Fuhrwerks in Straßen oder Orten, wo Verkehr Statt findet, von dem Fuhrwerk entfernt und die Hunde bei dem Fuhrwerk beläuft, müssen diese mit Maulkörben versehen sein.

§. 29.

Verbot unreinlicher Anlagen und Benutzung.

Es ist verboten:

a) Schweineföfen, Abtritte, oder in Städten und größeren geschlossenen Orten auch Düngerhaufen, in unmittelbarer Nähe von Straßen und Wegen, Genossenschaftswege ausgenommen, anzulegen.

Wo gegenwärtig eine der vorstehend verbotenen Anlagen in unmittelbarer Nähe einer Straße oder eines Weges vorhanden ist, kann dem Eigenthümer vom Amte aufgegeben werden, dieselbe entweder in angemessener Entfernung zurück zu setzen oder durch eine Wand von Holz oder Steinen zu verdecken;

b) den Abfluß von solchen Anlagen oder aus Düngergruben oder Goffensteinen, oder von sonstigem Schmutzwasser auf Straßen und Wege oder in Weggräben und Grüppen Statt finden zu lassen.

Das Staatsministerium, Departement des Innern, ist ermächtigt, auf Antrag einzelner Grundbesitzer und im Einverständnisse mit dem Gemeindevorstande Ausnahmen von dieser Vorschrift zu gestatten, wenn deren Befolgung örtliche Hindernisse entgegentreten, oder solche nur durch unverhältnißmäßig kostspielige Anlagen zu ermöglichen ist. Für die engern Bezirke der Stadtgemeinden und für die besonderen Weggemeinden — Art. 24, §. 1, Art. 20, §. 2 des Gesetzes — können durch Gemeindestatut Ausnahmen

von der Vorschrift des vorstehenden Absatzes zugelassen werden;

c) die Körper todter Thiere, Scherben von Glas oder Hausgeräth, Kehrriech, Schutt oder dergleichen auf Straßen und Wege oder in Weggräben zu werfen oder Schmutzwasser auf die Wege zu gießen;

d) Flachs oder Hanf in Weggräben zu rotten oder auf Straßen und Wegen zu trocknen oder auf oder unmittelbar neben denselben zu braken;

e) Wäsche, Bettzeug, Felle und dergleichen auf oder in unmittelbarer Nähe von Straßen und Wegen aufzuhängen.

§. 30.

Niederlegen von Dünger auf Wegen.

Soweit nicht durch Gemeindestatut oder auf Grund des Art. 35 der revidirten Gemeindeordnung erlassene polizeiliche Anordnung etwas anderes bestimmt ist, darf der Dünger aus Riehställen da, wo die Verhältnisse es erfordern und sofern es ohne Hinderung des Wagenverkehrs geschehen kann, vorläufig auf dem Fahrwege niedergelegt werden; derselbe muß jedoch jedesmal spätestens vor Eintritt der Dunkelheit fortgeschafft werden und ist dann die Stelle, wo er gelegen hat, vollständig wieder zu reinigen.

§. 31.

Verbot gefährlicher und hemmender Anlagen auf und an Wegen.

Es ist verboten:

a) Lokomobilen zum Betriebe von Arbeitsmaschinen, Dreschmaschinen und dergleichen auf dem Wege selbst oder ohne vorherige kostenfrei zu ertheilende Erlaubniß des Amtes

in geringerer Entfernung als 10 m von dem Wege aufzustellen;

b) Bientkörbe in geringerer Entfernung als 40 m von einem Wege aufzustellen, wenn nicht hiezu bei Staats- und Amtswegen vom Amte, bei Gemeinde- und Genossenschaftswegen vom Gemeindevorstande eine die zulässige geringere Entfernung ausdrücklich angegebende, schriftliche kostenfrei auszufertigende Erlaubniß erteilt ist;

c) Schießstände in der Nähe eines Weges oder Regelpbahnen oder Sägewerke nahe an einem Fahrwege anzulegen, bevor vom Amte die Entfernung derselben vom Wege bestimmt ist. Wo es nothwendig befunden wird, sind die vorhandenen derartigen Anlagen innerhalb einer durch das Amt festzusetzenden Frist von dem Eigenthümer zu beseitigen:

d) Viehtränken, Graften, Dünger-, Sand- oder andere Gruben in geringerer Entfernung als 2 m vom Weggraben oder, wo ein solcher nicht vorhanden, vom Wege anzulegen.

Die gegenwärtig vorhandenen derartigen Anlagen sind, wo es nothwendig befunden wird, innerhalb einer vom Amte zu bestimmenden Frist von den Eigenthümern entweder vollständig auszufüllen oder sicher einzufriedigen;

e) Pferdegöpel so aufzustellen, Thüren, Thore, Schlagbäume oder Hecke so einzurichten, daß sie beim Gebrauch, beziehungsweise beim Deffnen auf den Weg hinausreichen, Wälle, Zäune oder andere Einfriedigungen in die Linie eines Weges oder Weggrabens vortreten zu lassen.

Wo dies gegenwärtig der Fall ist, muß die nöthige Aenderung innerhalb einer vom Amte zu bestimmenden Frist vorgenommen werden;

f) kleine Wasserschrauben (sg. Flattermühlen) näher als 40 m von einem Staats-, Amts- oder Gemeinde-Fahrwege und 15 m von einem Genossenschafts-Fahrwege aufzustellen.

§. 32.

Ueberwachsen der auf den angrenzenden Grundstücken stehenden Bäume u. s. w.

Das über den Weggraben oder, wo ein solcher nicht vorhanden, über den Weg Uebergewachsene der auf den angrenzenden Grundstücken stehenden Bäume, Gesträuche und lebendigen Hecken ist innerhalb 14 Tagen nach geschehener Aufforderung durch einen Wegbeamten, soweit dieser es verlangt hat, zu beseitigen.

§. 33.

Vorschriften wegen Wassermühlen.

Dem Eigenthümer einer unmittelbar am Fahrwege liegenden Wassermühle kann aufgegeben werden, die Wasserräder durch ein Dach oder eine Bretterverkleidung so zu verdecken, daß sie vom Wege aus nicht zu sehen sind.

§. 34.

Aufstellen von Warnungszeichen.

Wenn bei Arbeiten an einem Wege, oder an einem unmittelbar am Wege stehenden Gebäude der Verkehr gefährdet ist, sollen Warnungszeichen, während der Nacht eine Laterne mit brennendem Lichte, aufgestellt sein.

Die Verantwortlichkeit für die Erfüllung der vorstehenden Vorschriften liegt dem Bauherrn, Baumeister und Bauhandwerker ob.

§. 35.

Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen oder gegen die Vorschriften der Artikel 54 und 55 des Gesetzes werden, soweit nicht eine höhere Strafe auf Grund sonstiger Vorschriften verwirkt ist, nach §. 366 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 *M.* oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Dieselben Strafvorschriften kommen zur Anwendung gegen denjenigen, welcher unbefugt den Schlagbaum einer Weggeldsbestelle öffnet, sowie gegen denjenigen, welcher unbefugt eine Brücke, Höhle oder einen sonstigen Durchlaß in Straßen und Wegen oder einen Weggraben verstopft oder abdämmt, oder einen Weg durchgräbt oder auf andere Weise dessen Benutzung hemmt.

IV. Wegschauungen.

Art. 60, §. 2, Ziffer 3 des Gesetzes.

§. 36.

Schauungen der Amtswege durch das Amt.

Alle Amtswege sollen wenigstens alle 3 Jahre vom Amte mit Zuziehung des Bezirksbaumeisters und des Amtsvorstandes geschaut werden.

Die Wegschauetermine sind jedesmal zeitig vorher unter Hinweisung auf die gesetzliche Erfüllung der Wegpflicht auf ortszübliche Weise bekannt zu machen.

Das Amt hat bei diesen Schauungen ein Protokoll aufzunehmen über die nothwendig erscheinenden Arbeiten und die Termine zu ihrer Ausführung.

§. 37.

Schauungen der Gemeinde- und Genossenschaftswege durch das Amt.

Alle Gemeindefahrwege sollen in jedem Frühjahr oder Sommer von dem Amte mit Zuziehung des Gemeindevorstandes und in ihren Bezirken der Bezirksvorsteher geschaut werden. Es bleibt dem Amte überlassen, bei Abhaltung der Schauung von der Besichtigung einzelner Gemeindefahrwege, namentlich der weniger bedeutenden, unbedenklichen Falls Abstand zu nehmen. Aus besonderen Gründen kann vom Staatsministerium, Departement des Innern, genehmigt werden, daß die regelmäßige Schauung der Gemeindefahrwege

durch das Amt nur alle 2 Jahre stattzufinden hat. Wenigstens alle 3 Jahre hat das Amt zu der Schauung der Gemeindecchauffeen den Bezirksbaumeister zuzuziehen.

Die Wegschauetermine sind jedesmal zeitig vorher unter Hinweisung auf die gesetzliche Erfüllung der Wegpflicht auf ortsübliche Weise vom Amte bekannt zu machen. Jedem Wegpflichtigen steht es frei, zu einer angesetzten Wegschauung an Ort und Stelle sich einzufinden und Anträge in Beziehung auf einen Weg zu stellen.

Das Amt hat bei diesen Schauungen die zur ordnungsmäßigen Instandsetzung der Wege erforderlichen Arbeiten unter Bestimmung einer Frist zu deren Ausführung anzuordnen, bezw. wegen der von einer Wasserbaugenossenschaft zu unterhaltenden Brücken und Durchlässe das Erforderliche zu veranlassen. Ueber die Schauung ist ein Protokoll anzunehmen.

Es können vom Amte auch Schauungen der Gemeindefußwege, sowie der Genossenschaftswege, außerdem außerordentliche Wegschauungen vorgenommen werden.

§. 38.

Ausführung der bei den Schauungen nothwendig befundenen Arbeiten.

Das Wegschauprotokoll über die Schauung der Amtswege wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, dem Amtsverbande, dasjenige über die Schauung der Gemeindegwege vom Amte der Gemeinde zur Ausführung mitgetheilt. Eine etwaige Einwendung des Amtsverbandes, bezw. der Gemeinde gegen die darin enthaltenen Aufgaben muß zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 3 Wochen nach geschehener Mittheilung des Protokolls in Betreff der Amtswege beim Staatsministerium, Departement des Innern, in Betreff der Gemeindegwege beim Amte eingebracht werden, welche darüber zu entscheiden haben.

§. 39.

Schauungen durch die Gemeindevorstände und die Bezirksvorsteher.

Der Gemeindevorstand hat die Gemeindegasse, der Bezirksvorsteher die Gemeindegasse seines Bezirks und die Genossenschaftsgasse zu schauen. Ueber jede Schauung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Gemeindevorstande an das Amt, vom Bezirksvorsteher an den Gemeindevorstand abschriftlich einzusenden.

Das Amt erläßt nach Rücksprache mit dem Gemeindevorstande eine Vorschrift darüber, wie oft diese Schauungen stattfinden sollen.

§. 40.

Zwangsmittel gegen Ungehorsame.

Wegen unterlassener oder mangelhafter Erfüllung der Wegpflicht kann von der schauenden Behörde gegen einzelne Pflichtige oder gegen Annehmer ausverdingener Wegarbeiten eine Ordnungsstrafe, und zwar

- a) vom Amte bis zu 30 *M.*,
- b) vom Gemeindevorstande bis zu 9 *M.*,
- c) vom Bezirksvorsteher bis zu 3 *M.*

erkannt werden, außerdem kann die schauende Behörde die angeordneten Wegarbeiten auf Kosten des Ungehorsamen (des Amtsverbandes, der Gemeinde, Weggenossenschaft, einzelner Pflichtiger oder Annehmer von Wegarbeiten) zur Ausführung bringen lassen.

V. Wegeregister.

— Art. 6, 60 §. 2. Ziffer 4 des Gesetzes. —

§. 41.

Einrichtung oder Wegeregister.

Die Wegeregister sind nach dem unter A anliegenden Muster anzufertigen. Jedem Wegeregister sind Karten an-

A.

zulegen; in die eine derselben sind die vorhandenen Gemeindewege — Fahr- und Fußwege —, in die andere die Genossenschaftswege — Fahr- und Fußwege —, mit der Nummer, welche dieselben im Wegeregister führen, einzuzichnen. Vorausgesetzt, daß die Uebersichtlichkeit nicht leidet, kann von der Anfertigung besonderer Karten für die Gemeindewege und für die Genossenschaftswege abgesehen werden und die Eintragung der Wege in der obigen Weise in eine Karte erfolgen; in diesem Falle sind in die Karte die Gemeindewege und die Genossenschaftswege mit besonderer Farbe einzuzichnen.

In dem Wegeregister sind zunächst die Fahrwege nach ihrer Unterscheidung als Gemeindewege und Genossenschaftswege in besonderen Abtheilungen aufzuführen, sodann ebenso die Fußwege, welche nicht bloße Zubehörungen der Fahrwege sind. In jeder Abtheilung sind die dahin gehörenden Wege besonders (mit Nr. 1, 2 u. s. w.) zu nummeriren. Bei den Gemeindewegen hat eine Trennung nach Bezirken (Bauerschaften, Rotten) nicht stattzufinden.

Das Register muß bei jedem Fahr- und Fußwege enthalten:

a) den Anfangs- und End-Punkt mit den zwischen beiden etwa belegenen Ortschaften, seine örtliche Belegenheit und etwaige besondere Benennung. In dem Register ist anzugeben, neben welchen mit Flur- und Parzellen-Nummer zu bezeichnenden Grundstücken der Anfangs- und End-Punkt des Weges liegt;

b) die ungefähre Länge nach Metern;

c) eine Beschreibung nach seiner Bodenbeschaffenheit, mit dem auf dem Wege etwa vorhandenen besonderen Material (Steinpflaster, Lehm- oder Sand-Bahn u. s. w.), seiner Rappenbreite und seiner Höhenlage, nebst Angabe darüber, ob und in welcher Breite Weggräben (bei Fußwegen auch Gräben) vorhanden sind, und, falls an einem Wege eine Wegberme oder ein Wegerdestreifen sich befindet,

einer Angabe über deren oder dessen Breite und ob die Berme u. s. w. vom Wege abgeschossen ist. — Ist diese Beschaffenheit eine Verschiedene, so muß die Beschreibung nach den verschiedenen Strecken, unter Angabe der ungefähren Länge jeder Strecke, besonders erfolgen;

d) eine Angabe der Zubehörungen (mit Ausnahme der schon vorstehend gedachten Weggräben) oder, falls in oder auf einem Wege keine solcher Zubehörungen vorhanden, die Bemerkung, daß solche nicht vorhanden seien. — In Betreff der Brücken, Höhlen und sonstigen Durchlässe, sowie der Stege (Klampen) in Fußwegen, genügt hier bei jedem Wege, oder, wo ein Weg in mehreren Strecken besonders beschrieben werden muß, bei jeder Wegstrecke, die Angabe der Zahl derselben; ebenso bei Fußwegen die Angabe der Zahl der in jedem vorhandenen Umtritte, Uebertritte, Rieselwerke u. s. w.

e) die Angabe der Unterhaltungspflicht

aa) bei den Gemeindewegen;

bb) bei den Genossenschaftswegen. Hier ist in die Spalte „Unterhaltungspflichtige“ nur einzutragen „die Wegegenossenschaft“, im Falle des Artikels 27 §. 1c des Gesetzes „die Kolonie N. N.“;

cc) hinsichtlich der Zubehörungen nur bei denjenigen Weggräben, welche nach der Bestimmung des Art. 40 §. 1 des Gesetzes nicht von dem Wegpflichtigen zu unterhalten sind;

f) eine genaue Angabe der etwaigen bekannten Privatberechtigungen, und

g) etwaige sonstige Bemerkungen. Insbesondere ist hier einzutragen, ob ein Weg die Grenze zweier Gemeinden bildet und wie in diesem Falle die Theilung der Unterhaltungslast vorgenommen ist.

Anhänge der Wegeregister.

Dem Wegeregister ist als erster Anhang ein nach dem unter B anliegenden Muster aufzustellendes Verzeichniß aller in den Gemeinde- und Genossenschaftswegen vorhandenen Brücken, Höhlen (Sichter) und sonstigen Durchlässe, sowie der in Fußwegen vorhandenen Stege (Klampen) anzufügen, in welchem diese Baustücke, nach der Reihenfolge der Wege, einzeln aufzuführen sind, unter Angabe

- a) des betreffenden Weges, beziehentlich der Wegstrecke,
- b) der Bezeichnung des Wasserzuges, über welchen sie führen (Fluß, Bach, Sieltief, Zuggraben, Weggraben pp.),
- c) der örtlichen Belegenheit, z. B. bei N. N., oder zwischen N. N. und N. N. Lande, wobei die Parzellen-Nummer dieser Grundstücke anzugeben ist,
- d) des Besticks nach der Lichtweite, Länge (oder Breite) und (bei Höhlen pp.) der Höhe,
- e) des Materials, aus welchem das Baustück besteht,
- f) des zur Unterhaltung Verpflichteten, und
- g) unter Bemerkungen die Angabe des Jahres, in welchem das Baustück zuletzt ganz oder größtentheils neu gebaut ist, falls dieser Zeitpunkt angegeben werden kann.

In denjenigen Gemeinden, in welchen Wegerdeplacken oder sonstige Grundstücke, aus welchen Wegerde genommen werden darf — Art. 49, a des Gesetzes —, vorhanden sind, ist dem Wegeregister als zweiter Anhang ein Verzeichniß der Wegerdeplacken anzulegen. In dem Verzeichnisse ist die Belegenheit der Placken nach Flur- und Parzellen-Nummer und die Größe des einzelnen Plackens nach

B.

dem Kataster zu bemerken, auch sind die wegen der Benutzung eines Plackens etwa getroffenen besonderen Bestimmungen einzutragen. Wenn in einer Gemeinde keine Wegerdeplacken vorhanden sind, ist dies statt des Anhangs 2 zu bemerken.

§. 43.

Anfertigung und Erhaltung der Wegeregister.

Die Wegeregister sind von den Aemtern selbst nach den von den Gemeindevorständen eingeliferten Entwürfen anzufertigen, nachdem die in Folge eingekommener Einwendungen oder sonst nöthig gefundenen weiteren Verhandlungen und Ermittlungen stattgefunden haben.

Dem Wegeregister ist am Ende auf einem besonderen Blatte der amtliche, nach den Umständen abzufassende Attest anzuhängen:

„daß der Entwurf des Wegeregisters der Gemeinde (der besonderen Wegegemeinde) nebst Anhängen nach Vorschrift des Artikels 6 §. 2 der Wegeordnung öffentlich ausgelegt gewesen und keine Einwendung dagegen erhoben ist — daß die dagegen erhobenen Einwendungen durch Berichtigung des Entwurfs oder durch Entscheidungen und danach erfolgte Aenderung des Entwurfs erledigt sind.“

Das genehmigte Wegeregister ist in der Amtsregistratur aufzubewahren und abschriftlich — nebst Anhängen — dem Gemeindevorstande — dem Vorstande der besonderen Wegegemeinde — zuzufertigen.

Aenderungen des Registers oder der Anhänge, welche erforderlich werden durch Aufhebung oder Verlegung eines Weges, Anlegung eines neuen Weges pp., sind vom Amte in das Register einzutragen, damit das Register und die demselben anliegenden Karten stets dem wirklichen Zustande entsprechen. Bei Aenderungen im Register ist die spätere

Eintragung vom Amte mit Datum zu unterschreiben, damit ersichtlich ist, welche Eintragungen nach der Genehmigung des Registers und wann dieselben erfolgt sind; der betreffende Beschluß, bezw. die Verfügung, auf welcher die Aenderung beruht, ist anzuziehen.

Die im Verwahrsam des Gemeindevorstandes pp. befindliche Abschrift ist vom Amte selbst zu berichtigen.

VI. Verzeichnisse der zu den Begegenossenschaften pflichtigen Grundstücke.

— Artikel 35, 60 §. 2. Ziffer 4 des Gesetzes. —

§. 44.

Einrichtung der Verzeichnisse.

In das vom Bezirksvorsteher anzufertigende Verzeichniß sind die pflichtigen Grundstücke und Wohnungen mit den Namen der Eigenthümer, sowie mit der Artikel-, Flur-, und Parzellen-Nummer aufzunehmen, auch ist die Größe der pflichtigen Grundstücke nach dem Kataster anzugeben.

Das Amt hat nach etwa nothig befundener Berichtigung des Verzeichnisses die öffentliche Auslegung desselben während eines Zeitraums von wenigstens 14 Tagen zu verfügen und, daß dies geschehen, mit der Aufgabe bekannt zu machen; daß diejenigen, welche gegen das Verzeichniß Einwendungen erheben, insbesondere die Streichung von in das Verzeichniß eingetragenen Grundstücken und Wohnungen oder die Aufnahme von nicht eingetragenen Grundstücken und Wohnungen in dasselbe verlangen wollen, solches innerhalb 3 Wochen von der Veröffentlichung der Bekanntmachung angerechnet beim Amte anzumelden und soweit nöthig zu begründen haben, widrigenfalls sie mit ihren dahingehenden Anträgen bei Genehmigung des Verzeichnisses nicht weiter werden gehört werden. Die Bekanntmachung ist in ortsüblicher Weise zu erlassen.

Nach Ablauf der im vorstehenden Absatz gedachten Frist hat das Amt, nachdem es die vorgekommenen Zweifel und Streitigkeiten, soweit dieselben auf die Genehmigung des Verzeichnisses von Einfluß sind und seiner Zuständigkeit unterliegen, entschieden hat, das Verzeichniß zu genehmigen.

Nach erfolgter Genehmigung des Verzeichnisses sind Erinnerungen gegen den Aufsatz im Verzeichnisse so lange nicht zulässig, als nicht ein vom Amte genehmigter Beschluß der Genossenversammlung, bezw. eine Verfügung der zuständigen Behörde, betreffend Aenderung des Verzeichnisses, vorliegt.

Das genehmigte Verzeichniß ist in der Amtsregistratur aufzubewahren und abschriftlich dem Bezirksvorsteher zuzufertigen.

§. 45.

Erhaltung der Verzeichnisse.

Wer eine Aenderung des Verzeichnisses verlangen will, hat solche beim Amte zu beantragen und soweit erforderlich zu begründen. Aenderungen des Verzeichnisses, insbesondere der Beschluß der Genossenversammlung über die Ansetzung der Gebäude, sind vom Amte in das Verzeichniß einzutragen.

Bei Aenderungen im Verzeichnisse ist die spätere Eintragung vom Amte mit Datum zu unterschreiben; der betreffende Beschluß, bezw. die Verfügung, auf welcher die Aenderung beruht, ist anzuziehen.

Die im Verwahrsam des Bezirksvorstehers befindliche Abschrift ist vom Amte selbst zu berichtigen.

VII. Schlußbestimmung.

§. 46.

Durch diese Bekanntmachung werden folgende Ministerialbekanntmachungen aufgehoben:

1. die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. December 1873, betreffend Vorschriften für den Gebrauch von mit Hunden bespanntem Fuhrwerk,
2. die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. December 1889, betreffend Kenntlichmachung und Beleuchtung der auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen verkehrenden Fuhrwerke,
3. die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. November 1891, betreffend den Transport von Garnelen (Granaten) auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen.

Etwas weitergehende Bestimmungen in den Gemeinde- und Ortsstatuten bleiben bestehen.

Oldenburg, 1895 Februar 16.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sansen.

Tappenbeck.

VII. Schlussbestimmung.

Wege-Register

der

Gemeinde

(besonderen Wegegemeinde: Ort).

Aufgestellt 189.....

Das nachfolgende Register nebst Anhängen — Anhang
— wird hiemit genehmigt.

Oldenburg, 189.....

Staatsministerium.
Departement des Innern.
S. N.

Gemeinde

Wege-Register,

Ordn.- Num- mer.	Belegenheit, Richtung und Bezeichnung.	Anfangs- punkt.	Endpunkt.	Länge. Meter.	Breite.
					I. Fahr- wege
1.					A. Gemeinde- wege
1.					B. Genossen- wege
					II. Fuß- wege
1.					A. Gemeinde- wege
1.					B. Genossen- wege

aufgestellt 189.....

Beschreibungen nach Höhenlage, Bodenbeschaffenheit, Gräben und Bermen.	Zube- hörungen.	Unter- haltungs- pflichtige.	Bemerkungen, insbesondere Privatberechtigungen.
<p>wege.</p> <p>wege.</p> <p>schafstwege.</p>			
<p>wege.</p> <p>wege.</p> <p>schafstwege.</p>			

Anlage B.

Anhang

zum

Bege-Register der Gemeinde

(der besonderen Begegemeinde: Ort

Verzeichniß

der

in den Gemeinde- und Genossenschaftswegen — Fahr- und
Fuß-Wegen — vorhandenen Brücken, Höhlen Stege
(Klampen) und Umtritte.

Aufgestellt 189.....

Ordn.- Num- mer.	Bezeichnung des			Ortliche Belegenheit.
	Baustücks.	Weges.	Wasserzugs.	
1	Brücke	Gemeindeweg N ^o 1	die Aue	I. Fahr: bei dem Köterhause des . . . zu . . .
2	Höhle	dieselbst	Zuwässerungs- graben	zwischen den Ländereien des Haus- manns N. N. zu
10	Brücke	Gemeindeweg N ^o 3	Abser Sieltief	zwischen den Bauen des . . . und des
20	Brücke	Genossenschafts- weg N ^o 1	Abwässerungs- graben	zwischen den Moorplacken des . . . zu und des dieselbst
24	Höhle	Genossenschafts- weg N ^o 3	desgl.	zwischen den Kolonaten des und des
80	Steg	Gemeindeweg N ^o 1	Abwässerungs- graben	II. Fuß: zwischen den Ländereien des . . . zu
98	Umtritt	Gemeindeweg N ^o 3	Befriedigungs- graben	im Lande des zu
104	Steg	Genossenschafts- weg N ^o 2	Zuwässerungs- graben	zwischen den Grundstücken des Bau- manns N. N. zu

Bezirk (Bauer- schaft).	Bestick.		Material.	Unterhaltungs- pflichtiger.	Bemerkungen.
	Lichtweite in Metern.	Länge und Höhe			
wege.					
Wester- scheps	4 m 75 cm	3 m 50 cm	Uferwände von Stein, hölzerner Überbau	die Gemeinde	im Jahre 1884 ist der Ober- bau erneuert.
Edewecht	75 cm	7 m lang, 60 cm hoch	Holz	Hausmann N. N. zu N. N. zufolge Art. 38 §. 1 des Gesetzes	ist zur Veriefelung der Wiesen des Unterhaltungspflichtigen angelegt.
Süder- schwei	3 m 50 cm	5 m	Ziegel- steine	die Schweier- Abjer Sielacht	1860 neu gebaut.
Hude	1 m 20 cm	3 m 50 cm	Holz	die Weggenossen- schaft	1886 neu gebaut.
Garrel	90 cm	5 m lang und 1 m 20 cm hoch	Holz	die Kolonie Beverbruch	die Verpflichtung der Kolonie dauert nur so lange, als die- selbe eine besondere Wege- genossenschaft nach Art. 27 §. 1 c des Gesetzes bildet.
wege.					
Eghorn	2 m 75 cm lang mit doppeltem Geländer		Holz	die Gemeinde	
Wiarden	—	—	Holz	die Gemeinde	ist statt eines früher vor- handen gewesenen Klamps im Jahre 1892 angelegt.
Dittrtrum	1 m 50 cm lang mit Geländer an einer Seite.		Holz	Baumann zu zufolge Art. 38 §. 1 des Gesetzes	ist dadurch nöthig geworden, daß der genannte N. N. einen Zuwässerungsgraben nach seinem Hause angelegt hat.

Lage	Bemerkungen	Hinterlassungspflichtiger	Materiel.	Schiff, Gänge und Röhre	Länge und Breite
1	absteigend	Gemeinde	auf die	auf die	4 in 75 cm 3 in 50 cm
2	absteigend	Herrnmann W. W. ist für Herstellung der Röhre in W. W. zufolge des Hinterlassungspflichtigen Art. 22 §. 1 bes. angelegt	Hölzerne	75 cm 7 in 60 cm hoch	4 in 75 cm 3 in 50 cm
10	absteigend	Herrnmann W. W. ist für Herstellung der Röhre in W. W. zufolge des Hinterlassungspflichtigen Art. 22 §. 1 bes. angelegt	Hölzerne	75 cm 7 in 60 cm hoch	4 in 75 cm 3 in 50 cm
12	absteigend	Herrnmann W. W. ist für Herstellung der Röhre in W. W. zufolge des Hinterlassungspflichtigen Art. 22 §. 1 bes. angelegt	Hölzerne	75 cm 7 in 60 cm hoch	4 in 75 cm 3 in 50 cm
14	absteigend	Herrnmann W. W. ist für Herstellung der Röhre in W. W. zufolge des Hinterlassungspflichtigen Art. 22 §. 1 bes. angelegt	Hölzerne	75 cm 7 in 60 cm hoch	4 in 75 cm 3 in 50 cm
16	absteigend	Herrnmann W. W. ist für Herstellung der Röhre in W. W. zufolge des Hinterlassungspflichtigen Art. 22 §. 1 bes. angelegt	Hölzerne	75 cm 7 in 60 cm hoch	4 in 75 cm 3 in 50 cm
18	absteigend	Herrnmann W. W. ist für Herstellung der Röhre in W. W. zufolge des Hinterlassungspflichtigen Art. 22 §. 1 bes. angelegt	Hölzerne	75 cm 7 in 60 cm hoch	4 in 75 cm 3 in 50 cm
20	absteigend	Herrnmann W. W. ist für Herstellung der Röhre in W. W. zufolge des Hinterlassungspflichtigen Art. 22 §. 1 bes. angelegt	Hölzerne	75 cm 7 in 60 cm hoch	4 in 75 cm 3 in 50 cm
22	absteigend	Herrnmann W. W. ist für Herstellung der Röhre in W. W. zufolge des Hinterlassungspflichtigen Art. 22 §. 1 bes. angelegt	Hölzerne	75 cm 7 in 60 cm hoch	4 in 75 cm 3 in 50 cm
24	absteigend	Herrnmann W. W. ist für Herstellung der Röhre in W. W. zufolge des Hinterlassungspflichtigen Art. 22 §. 1 bes. angelegt	Hölzerne	75 cm 7 in 60 cm hoch	4 in 75 cm 3 in 50 cm
26	absteigend	Herrnmann W. W. ist für Herstellung der Röhre in W. W. zufolge des Hinterlassungspflichtigen Art. 22 §. 1 bes. angelegt	Hölzerne	75 cm 7 in 60 cm hoch	4 in 75 cm 3 in 50 cm
28	absteigend	Herrnmann W. W. ist für Herstellung der Röhre in W. W. zufolge des Hinterlassungspflichtigen Art. 22 §. 1 bes. angelegt	Hölzerne	75 cm 7 in 60 cm hoch	4 in 75 cm 3 in 50 cm

